J. p.
8
i
III 79.
G. H.
23/7/17

# Beiträge zum deutschen Staatsrecht und zur Litteratur desselben

von

Johann Theodor Roth
Raths-Consulenten und Syndicus der Kaiserlichen freyen Reichstadt Weissenburg am Nordgau.

Ersten Bandes zweite Abtheilung.

Nürnberg,
bei Monath und Kußler
1794.

# Inhalt.

Seite

VIII. Litterarische Bemerkungen über das Reichs-Post-Wesen. - - 177

IX. Von der unter den evangelischen und vermischten Reichs-Kreisen alternirenden Präsentation eines Kammergerichts-Beysitzers. - 195

X. Ob unter Heinrich I. (Auceps) das Königreich Lothringen mit Deutschland vereiniget worden ist? - 217

XI. Beyträge zur Litteratur des Reichsritterschaftlichen Staatsrechts. - 253

XII.

Seite

XII. Unvorgreiffliches Bedenken über die Concurrenz der Fürsten des Reichs bey der bevorstehenden Abhandlung des Friedens, nebst einer Erinnerung dessen, was dieselben dabey hauptsächlich zu urgiren hätten, entworfen von dem S. W. G. R. U. O. M. V. R. 1709. - 302

---

VIII. Lit.

# VIII.

## Litterarische Bemerkungen über das Reichs-Post-Wesen.

Die Schriften vom Post-Regal sind in des Herrn geheimen Justiz-Rath Pütters Litteratur des teutschen Staats-Rechts, Th. 3. S. 576 — 588. und Theil 4. (Erlangen 1791.) S. 440 — 447. ziemlich vollständig angeführet worden.

Da mir indessen noch verschiedene hierinn nicht bemerkte Schriften bekannt geworden sind; so will ich sie hier nahmhaft machen.

ad §. 1337.

Der in diesem §. erwähnte Streit zwischen Taxis und Nürnberg betraf die Frage: ob nicht-verbürgerte Personen als kaiserliche

Postmeister zu Nürnberg angestellet werden können?

Die Stadt Nürnberg wollte dieses durchaus nicht zugeben, und berief sich unter andern auf ein kaiserliches Privilegium, kraft dessen niemand anders, als ein würklicher Bürger sich daselbst ansässig zu machen berechtiget seyn solle.

Für die Stadt Nürnberg schrieb unter andern auch

a) *Knipschild* de Iuribus Civitatum imperialium. Lib. II. Cap. IV. num. 62. p. 278. sq. (ex Edit. Schmauss.) Dagegen erschien:

b) Notamina in erroneam Philippi Knipschildii opinionem: ob ein Kaiserlicher Nürnbergischer Postmeister Burger seyn könne. Frankf. 1659. fol.

ad §. 1338.

1) Didac. de *Salzedo* de Cursu publico Salmant. 1652.

2) Henr. Rud. *Redecker* de Postis. Rostoch. 1662.

3) Ahasv. *Fritsch* de regali viarum publicarum Iure. Rudolstadii 1662.

*) Das XIte Kap. handelt de cursu publico et Iure postarum.

4) Casp. *Ziegler* de antiquo cursus publici et novo

vo postarum Iure (in seinem Tract. de Iuribus Majestatis. Wittenberg. 1681. 4.)

*) Diese Abhandlung verbreitet sich größtentheils über das Römische Post- und Fuhrwesen, und hat von den — hievon ganz verschiedenen neueren Postanstalten — so viel als nichts.

5) Fr. *Philippi* de Rhedis meritoriis, Landkutschen. Lips. 1685.

ad §. 1339.

1) gründliche und umständliche Information, was es sowohl bey denen gesammten Reichsständen, als auch, und absonderlich bey denen Frey- und Reichsstädten, von ohnverdenklichen Jahren her, für eine Bewandniß und Beschaffenheit mit dem hie und da befindlichen ordentlichen Bothen-Wesen habe: und warum selbiges nicht abgestellet werden könne, und auch nicht abzustellen; sondern vielmehr und in alle Wege dem bono publico und denen Commerciis zum Besten zu conserviren und aufrecht zu erhalten sey. 1686. Leipz. 1710.

*) Diese Schrift ist eingerückt:

a) in Lünigs Grundfeste, Th. I. S. 187-198.

b) in Ad. Cortreji Corp. Iur. publ. T. IV.

c) in Thucelii Elect. Iur. publ. curiof. de ao. 1694. Cop. XI. pag. 416. fq.

d) Ein Auszug daraus befindet sich beym Pfeffinger in Vitriar. illustrat. T. III. p. 214 — 216.

f. Mosers Bibl. Iur. publ. p. 814. 815.

2) Gründliche und wahrhafte Information und Ausführung des Bothen-Wesens der gesammten Reichs-Stände, sonderlich aber der Frey- und Reichs- auch Handels- und anderer Städte, wie nicht weniger einige andere die Post-Bediente concernirende Puncten betreffend. 1687.

Diese Schrift ist anzutreffen:

a) in Lünigs Grundfeste Th. I. S. 198 — 206.

b) bey Londorp in Actis publicis. Tom. XIII. pag. 83.

f. auch Moser Bibl. Iur. publ. p. 831.

ad §. 1341.

1) Io. Petr. *Ludewig* Diss. de Iure postarum clientelari, vom General-Erb-Post-Lehen. Halae 1704. (auch in dessen Opuscul. Miscell. T. I. Lib. II. Nro. 5.

2) Petr. *Elvius* de Regali Postarum. Upsal. 1710.

3) Bedenken: 1) ob ein Landesfürst das Post-Regal in seinen Landen zu Lehen verleihen könne? 2) Ob der Nachfolger dieses Lehen gegen ein Aequivalent aufheben könne? 3) ob der Vasall Lehens-Dienste davon zu leisten schuldig seye? 4) Wann der Lehenherr den Post-Tax erhöhet, ob der Vasall solches prätendiren könne? (in *Lünigs* select. Script. illustribus. (Leipz. 1723. fol.) N. 106.)

4) Io. Nic. *Hertii* succincta demonstratio, S. R. I. Principem, Dom. Eugênium Alexandrum de Turre et Tassis, in possessionem Iuris postarum per Belgium Hispanicum, qua per bellum hocce et antea dejectus fuit, restituendum esse. (in dessen Consil. et Responsis Tom. I. Frcf. 1729. fol. Resp. 108. p. 229 — 244.)

5) Iust. Henn. *Boehmer* de Privilegiis Postarum in eligendis viis publicis commodioribus. (in dessen Consultatt. et Decis. Tom. II. P. II. Halae 1734. Resp. MXIII. pag. 361 — 363.)

ad §. 1343. 1344.

Berichtigung.

Die von dem Herrn Geheimen-Justizrath Pütter im §. 1344. (a) angeführte Schrift ist nicht erst 1758. zu Wien erschienen,

 son-

sondern schon im Jahr 1745. von dem General-Reichs-Erb-Postamt auf dem versammelten Reichstag zu Frankfurth übergeben worden. Der vollständige Titel lautet also:

„Pflichtschuldige Erörterung der Frage: ob ein besonders mächtiger Stand des Heil. Römisch. Reichs recht und wohl daran thue, wann er seine Landesherrliche Hoheit und Gewalt so weit auszubreiten suchet, daß er auch die in seinem Länderbegriff, von uralten Zeiten, wohlhergebrachte, und aus ihren, durch gütlichen Vertrag, selbst gemachten Schranken nicht gehende Kaiserl. Reichs-Post-Station, nicht einmal neben seinen, neuerer Zeit, daselbst angelegten Landesposten mehr gestatten; oder doch die Kaiserl. Reichs-Post-Beamte allda Ihme allein, und nicht mehr dem Kaiser, oder dessen General-Reichs-Postmeistern, sich zu verpflichten, von Niemand, als Ihm allein, die Patenten hinkünftig anzunehmen, jener aber zurückzuschicken, und deren keine mehr anzunehmen, unter Bedrohung mit würklicher Cassation, zwingen will? Abseiten des Kaiserlichen General-Reichs-Erb-Postamts, zu vorläufiger Erläuter- und allenfalls nöthiger Behauptung der Ihro Römisch-Kaiserlichen

Ma-

Majestät, nach allen Rechten und Gesetzen des Reichs zukommender, und bey Dero allerhöchsten Reichs-Regierung ohnentbehrlicher Reichs-Post-Gerechtsamen und deren Appertinenzien, bey jetzt abermal obschwebenden weitaussehenden Zeitläuften des Interregni im Heil. Röm. Reich im besondern Vertrauen wohlmeinend entworfen, und blos zu ein- und andern hohen Orts dienender, bequemerer Einsicht in Druck gegeben. Frankfurth am Mayn, bey Joh. Bernhard Eichenberg, dem Aeltern, Anno 1745.

Diese Schrift ist

a) in Königs Select. Iur. publ. noviss. Th. 14. S. 13. jedoch ohne den Titel und das Schluß-Petitum, in extenso eingerückt worden, und der in der Pütterischen Litteratur § 1343. No. 4. allegirte Aufsatz, ist, ausser der Rubrik und dem Schluß, davon im mindesten nicht verschieden.

b) vollständig ist sie abgedruckt in der vollständigen Darstellung rc. in Sachen des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis wider Herrn Bürgermeister und Rath zu Frankfurth, die Befreyung der Kaiserl. Post-Officianten von der ständischen Territorial-Gerichtsbarkeit betreffend. Frkf. am M. 1786.

1786. Fol. unter den Beylagen. Nr. 24. S. 38—52.

e) Sie ist vornehmlich um deswillen merkwürdig, weil darinn unter andern zugestanden wird:

„Weder Kaiserliche Majestät noch Dero „General-Reichs-Postmeister seyen je„mals gesonnen gewesen, ein ganz abson„derlich Corpus oder independentes Colle„gium daselbst (in territoriis imperii) zu „formiren, und die darinn sich aufhaltende „wenige Postsubalternen von der höchsten „Löbl. Stände particular-Landes-*Juris„diction* und gemeinen Beytrag; sondern „nur allein in ihren Amts- und Per„sonal-Verrichtungen, wie höchst billig „und nöthig ist, zu *eximiren*,“ s. Reuß T. Staats-Kanzeley. Th. 16. S. 309. a)

ad §. 1345.

Von der Num. 1,) angeführten Schrift ist Dav. Georg Struben der Verfasser. Sie befindet sich auch in der N. Staats-Kanzley T. 1. p. 120. seq.

ad §. 1346.

Vom Hessischen Postwesen s. Mosers merkwürdige Reichs-Hofraths Conclusa. T. I. (Frkf. 1726.) S. 642. 643. und 979.

ad §. 1348.

Von diesem neuen Streit zwischen Taxis und Nürnberg s. auch

a) Fabri N. Europ. Staats-Kanzley. Th. 21. S. 371.

b) Jos. Edl. von Sartori auserlesene Beyträge in Reichsstädt. Sachen. Th. 2. (Frkf. und Leipzig 1778. 4.) S. 347-350.

ad §. 1350.

Joh. Georg Estor von dem General-Postamte in Kur-Sachsen, s. in dessen N. kleinen Schriften 1. Bd. S. 195.

*) Franz Peiligke war der erste Postmeister zu Leipzig, A. 1608.

ad §. 1351.

## Geschichte der Posten.

### A. Aelteres Postwesen.

1.) Die oben §. 1338. erwehnte Zieglerische Abhandlung.

 (2.) In

2.) In Ioann. *Poleni* utriusque Thesauri antiquitatum Romanarum Graecarumque novis supplementis (Venetiis 1737. fol.) T. V. sind folgende Schriften befindlich:

a) Ioan. Schefferi de re vehiculari veterum libri duo.

b) Pyrrhi Ligorii, Neapolitani, de Vehiculis antiquorum Diatriba, excerpta ex libris eius de familiis Romanis.

c) Io. Schefferi in Diatribam Pyrrhi Ligorii de vehiculis antiquorum notae.

s. Meusel Bibl. historica Vol. IV. P. I. (1789.) p. 74. seq.

## B. Neueres Postwesen.

1.) Aug. Ludw. Schlözer Entwurf zu einem Reise-Collegio. (Göttingen 1777. 8.) S. 8. und 9.

„Die Posten, — heißt es allda — die„se unermeßlich wichtige Erfindung „der Pariser Universität, gehen jetzo „in der Welt so weit, als die Menschheit „geht. In Asien, (das nördliche Rus„sische Asien und Sina ausgenommen), „und in ganz Afrika, ist kein Postillon, „folglich auch kein cultivirter Staat!“

2.) Friedr.

2.) Friedr. Christ. Jonath. Fischers Geschichte des teutschen Handels, 2. Th. (Hannover 1785.) S. 655. f.

3.) (Reichards) Handbuch für Reisende, aus allen Ständen. Leipzig 1785. 8.

*) Der IIte Abschnitt enthält die Geschichte der Posten überhaupt; eine Abhandlung von dem Pagenhofmeister Dumpf; ist aus dem Gothaischen Hofkalender vom Jahr 1783 genommen.

## Fernerweite Zugabe.

### A. Weitere Schriften über das Postwesen vom Jahr 1770 — 1792.

1.) Mosers Rechts-Materien.

a) III. St. (1774.) N. 3. S. 264. ff. enthält die Convention zwischen dem Fürstlichen Hause Baden-Durlach und dem Fürsten von Taxis in Postsachen d. d. 7. und 27. Oct. 1765.

(Von einem neuern Streit zwischen Baden und Taxis, s. Reuß Teutsche Staats-Kanzley, Th. 1. S. 349 — 359.)

b) VII. St. (1775.) N. 3. S. 563. begreift

greift Reichshofräthl. Handlungen in Postsachen. —

2.) Reuß T. Staats-Kanzley. Th. 13. S. 417. Th. 16. S. 358 — 379.

*) Giebt Nachricht von den Streitigkeiten zwischen dem Fürstl. Hause Taxis und der Reichsstadt Nördlingen, in Betref der Gerichtsbarkeit über die Postbediente.

3.) Ueber das Geheimniß der Posten. Frankf. und Leipz. 1788. 47. S. 8vo.

*) Der Verfasser dieser Abhandlung untersucht die schon mehrmals aufgeworfene Frage: ob sich das Recht der Oberaufsicht eines Regenten auch auf die Visitation der auf die Post gegebenen Briefe erstrecke? Die Antwort fällt dahin aus: das Erbrechen der Briefe finde wohl im Kriege, aber nicht in Friedenszeiten statt, es müßte denn würklich ein Verbrechen begangen worden seyn, an dessen Entdeckung dem Staate gelegen ist.

4.) Von denen mit dem Reichs-Postwesen verbundenen Rechten und Freyheiten in fremden Gebiet. (in des Herrn Professor Sieben,

denkees Beyträgen zum teutschen Recht. Th. 6. (Nürnberg 1790.) S. 244—262.)

5.) Herr Hof- und Revisionsrath Hartleben zu Mainz, hat, aus Auftrag des Herrn Fürsten von Taxis, eine Beantwortung und Widerlegung der Pütterschen Schrift vom Reichs-Postwesen (Göttingen 1790.) verfertiget, es ist aber diese Deduction nicht gedruckt worden.

f. Häberlins pragmat. Geschichte der neuesten Kaiserl Wahlkapitulation. Leipz. 1792. 8. S. 336.*)

b) Ueber das gemeine Reichs- oder Fürstlich-Taxische Postwesen gegen den Herrn Geheimen Justizrath Pütter in Göttingen. Hildburghausen 1792. 8. 52. S.

*) Im Intelligenz-Blatt der Jen. allgem. Litt. Zeitung. Febr. 1793. Nr. 14. heißt es von dieser Abhandlung:

„Diese gegen Hrn. Pütters 1tes Heft sei„ner Erörterungen und Beyspiele des „teutschen Staats- und Fürstenrechts er„schienene Schrift (die, wie wir zuverläs„sig wissen, keineswegs von Seiten des Kai„serlichen Reichs-Erb-Post-Generalats ver„anlaßt worden ist) hat die Absicht darzu-

„thun,

„thun, daß, wofern sich auch das deutsche „Postwesen nicht als ein Kaiserliches Ma= „jestäts= und Reservatrecht behaupten lassen „sollte, solches doch darum noch keineswegs „zu den Reichsständischen Regalien gehöre, „sondern zum wenigsten für nichts anderes, „als für eine gemeine Reichssache angege= „ben werden könne, daß folglich ein Ein= „griff in das Reichsständische Postwesen zum „mindesten ein Eingriff in eine gemeine „Reichssache, und in der That die schlim= „me Folge schon jetzo fühlbar, auch eine „mehrere Ausbreitung entgegengesetzter „Grundsätze sehr bedenklich sey."

a) Diese Stelle ist zum Theil aus der Einleitung der erstangeführten Abhandlung genommen, aber durch einen Fehler des Setzers verunstaltet worden. Es muß nemlich heissen: „Daß folglich das Reichsständische Post= „wesen zum mindesten ein Eingriff in eine „gemeine Reichssache seye." —

b) Die Abhandlung ist dem Herrn Coadjutor von Dalberg zugeeignet.

## B. Noch einige Schriften über die neueste Postverfassung.

Es scheint ein Mangel der neueren Schriften über die Europäische Staatskunde zu seyn, daß

daß darinn so wenige Nachrichten vom Postwesen gegeben werden. Auch des Herrn Hofrath Meusels vortrefliches Lehrbuch der Statistik (Leipz. 1792. 8.) hat diesem Mangel nicht abgeholfen.

In Cotta's Fragmenten über das neuere teutsche und ältere, besonders römische Postwesen, Frkf. und Leipz. 1786. 8. (sie sind auch eingerückt in Carl Friedr. Häberlins Nachrichten von den bey der allgemeinen Reichs-Versammlung und den höchsten Reichsgerichten erscheinenden Schriften. 7tes Stk. (Erlangen 1786. 8.) pag. 660 — 680.) wird Kap. IX. §. 4. erinnert:

„So fehlt bis jetzt noch eine Statistik
„der teutschen Posten, welche besonders
„auf ein Verzeichniß der verschiedenen
„Ober-Postämter, und deren Abgränzun-
„gen, ihrer mancherley Unter-Postämter,
„und die zu eines jeden derselben Di-
„strikt gehörigen Ortschaften 2c. zu
„gründen wäre. —

Man sehe über diesen Gegenstand folgende Schriften:

1.) Des Herrn Carl Fahrenholz Abschilderung der Extraposten, der Couriers und Staf-

Staffetten Abfertigung, wie auch der Einrichtung von Diligencen in verschiedenen Europäischen Staaten, und deutschen Provinzen (in den ökonomischen Nachrichten, 15 Band. (Leipz. 1763. 8.) S. 403 — 436.)

2.) J. Chr. Olearius geographisches Post-Buch, nebst allgemein nützlichen Postnachrichten rc. 3. Theile. Wien 1780. 8.

3.) Tablettes des Postes de l'Empire d'Allemagne, et des provinces limitrophes, par Franc. Ioseph *Heger*. à Mannheim. 8.

s. allgem. teutsche Bibliothek. B. 60. S. 483. 484. —

4.) (Reichards) Handbuch für Reisende. (Leipz. 1785. 8.)

*) Der IIIte Abschnitt enthält umständliche Nachrichten von dem Postwesen einiger Länder.

5.) Von Postordnungen s. man Beckmanns Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Policey- und Cameralwesen zum Gegenstande haben. 4. 5. und 6. Theil. Frkf. am M. 1786. 1787. 1788. auch:

Königl. Preußische Post-Ordnung vom Jahr 1782. (ein umständlicher Auszug aus dieser Post-Ordnung befindet sich im Journal v.

und

und f. Teutschland. 1784. XI. Stk. S. 298. ff.)

6.) Vom Post- und Botenwesen im Würzburgischen. s. Journal v. und f. Franken. Band 2. Heft 5. (Nürnberg 1791.)

7.) Carte génerale des Routes de Postes d'Allemagne, de la France, des Pais-bas &c. par Güssefeld. 1792.

## C. Schriften über die kaiserliche Wahlkapitulation.

Da der ganze 29. Artikel der kaiserl. Wahlkapitulation vom Post- und Bothenwesen handelt, so verdienen die Schriftsteller, welche die Wahlkapitulation erläutert haben, vorzüglich nachgesehen zu werden. Ich will nur einige der besten nahmhaft machen.

1.) I. I. *Moser* ad Capitulationem Caroli VII. Th. 2. S. 670 — 691.

2.) Carl Friedr. Gerstlachers Anmerkung über Ihro Majestät Joseph II. Wahlkapitulation. Stuttgard 1789. 4.

3.) Häberlins pragmatische Geschichte der neuesten kaiserl. Wahlkapitulation. Leipz. 1792. 8.

*) Hierinn ist vornehmlich die Materie vom

Reichs-Postwesen, von S. 318 — 353. vortreflich bearbeitet worden. —

## D. Alphabetische Werke, worinn vom Postwesen gehandelt wird.

1.) *Buders* Repertorium Iur. publ. et feudalis Imperii R. G. voce Postrecht.

2.) Ebendieses Repertor. nach der neuen Scheidemantelischen Ausgabe sub v. Bothen.

3.) Io. Ernest. Iust. *Müller* Promtuarium Iuris novum. T. III. (Leipzig 1785.) v. *Cursor publicus*.

4.) Strelins Real-Wörterbuch für Kameralisten und Oekonomen. 6. Band. (Nördlingen 1791. gr. 8.) v. Post.

# IX.

## Von der unter den evangelischen und vermischten Reichs-Kreisen alternirenden Präsentation eines Kammergerichts-Beysitzers.

---

### §. 1.

Nachdem die Kirchenreformation in Deutschland ihren Anfang genommen, konnte es wohl nicht anders erwartet werden, als daß ihre Wirkungen sich auch auf das Kaiserliche Reichs-Kammergericht verbreiten, und die Protestanten in die Länge nicht gestatten würden, daß ihre Rechtssachen von bloß katholischen Urtheilern und Beysitzern untersuchet und entschieden werden.

Es kam auch wirklich schon bey'm ersten Religionsfrieden vom Jahr 1532. zu Unterhandlungen, worinnen den Protestanten die Versicherung ertheilet wurde, daß niemand ihrer Religion wegen am Kammergericht sollte

getadelt oder destoweniger zugelassen werden. *)

Eben dieser Religionsfriede hat indeß zu großen und manchfaltigen Irrungen am Kammergericht die Veranlassung gegeben, welche zulezt darauf hinausliefen, daß die protestantischen Stände das Kammergericht gänzlich recusirten. **)

Da aber hierauf der Kaiser die Schmalkaldischen Bundesgenossen in die Enge getrieben hatte, und folglich weniger nachgebend zu seyn Ursache hatte; so wurde auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1548., des Widerspruchs der Protestanten ohngeachtet, beschlossen, daß das Kammergericht allein mit katholischen Beysitzern besetzet werden sollte. ***)

§. 2.

*) Schmidts Geschichte der Deutschen. 5. Th. 278. S.

**) v. Harpprecht Kammergerichtl. Staats-Archiv. Th. 5. S. 101. u. f.

***) Diesen Reichstag nennt Pütter einen fürchterlichen Reichstag, den der Kaiser, von seinen Kriegsheeren umgeben, hielt.
s. deutsche Reichsgeschichte in ihren Hauptfaden entwickelt. S. 410. Man vergleiche damit den Thuanus ad h. ann.

§. 2.

Dieses Uebergewicht des Kaisers und des katholischen Reichstheils über die Protestanten war von nicht gar langer Dauer, da der inzwischen auf andere Gedanken gerathene Churfürst Moritz von Sachsen, in geheimer Verbindung mit Frankreich die protestantischen Angelegenheiten wieder in ein besseres Geleiß brachte, und ebendadurch den berühmten Passauer Vertrag (7. Aug. 1552.) bewirkte, wodurch die Protestanten die Versicherung erhielten (§. 11. und 12.) „daß die Verwandten der Augsburgischen Confeßion am Kaiserl. Kammergericht nicht ausgeschlossen, und dieß — auf nächsten Reichstag abgehandelt werde." Durch diesen Vertrag erhielten demnach die Protestanten zwar das Recht und die Fähigkeit zu den Präsentationen der Kammergerichts-Assessoren; sie gelangten aber erst durch den Religionsfrieden vom Jahr 1555. zur wirklichen Ausübung dieses Rechts, und konnten folglich erst von jezt an ihre Präsentationen zum Kammergericht in den Gang bringen. Von einer alternirenden evangelischen Präsentation findet man aber in diesem Zeitraum vom Jahr 1555. bis auf den

westphälischen Frieden 1648. noch keine Spur. —

§. 3.

Als bey den westphäl. Friedenshandlungen der Punkt der Religionsgleichheit der Kammergerichts Beysitzer, und der Anzahl derselben erlediget war (Art. V. §. 53) hatten beide Religionstheile nichts weiter miteinander auszutragen, da ein Theil dem andern die Art und Weise, und die Vertheilung der Präsentationen zur eigenen Disposition und Uebereinkunft anheim gab.

Die Evangelischen stellten also ihrerseits besondere Unterhandlungen darüber an, und es wurden hierauf den Ober- und Niedersächsischen Kreisen, welche beide — obschon in leztern der Bischoff von Hildesheim sich befindet — für pur evangelisch gehalten wurden, 10 Beysitzer zugetheilt, den vier vermischten Kreisen, Franken, Schwaben, Ober- und Nieder-Rhein, aber zusammen nur 8 Assessoren.

Hierdurch glaubten diese beschwert und zurückgesetzt zu seyn, und es stellten daher insonderheit die Würtembergischen Gesandten vor, daß den beiden sächsischen Kreisen zuviel Präsen-

sentationen zugestanden werden wollten, welches sich die vermischten Kreise, wenn sie gleich mit Katholischen vermenget seyen, nicht gefallen lassen könnten. *)

Man gab diesen Vorstellungen nach, und verglich sich über folgendes (im §. 57. des 5ten Artikels) eingerückte Präsentations-Schema:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die Kurfürsten von | Brandenburg, Pfalz, Sachsen. | — | 6. |
| Die beiden Evangelischen Kreise | Obersachsen | — — | 4. |
| | Niedersachsen | — | 4. |
| | alternirend | — — | 1. |
| Die Evangelischen Stände der vier vermischten Kreise | Franken | — — | 2. |
| | Schwaben | — — | 2. |
| | Oberrhein | — — | 2. |
| | Westphalen | — — | 2. |
| | alternirend | — — | 1. |
| | | | 24. |

## §. 4.

Daß die im Westphäl. Frieden beliebte Zahl der Kammergerichts-Beysitzer nie zu



*) M. s. Pufendorf de Rebus suecicis. Lib. XX. (ad a. 1648.) §. 87.

Stande gekommen, ist bekannt. Die Ursache hievon war, weil der Kammergerichtliche Unterhaltungsfond bey weitem nicht zureichte, 50 Assessoren zu besolden, und weil die Stände mehrere oder erhöhete Kammerzieler zu bezahlen sich nicht entschliessen wollten.

Ja! es konnten von den eingehenden Kammerzielern nicht einmal halb so viel Beysitzer unterhalten werden, als der Westphälische Friede anordnete, und als zur Erledigung der angehäuften, und noch immer sich vermehrenden Geschäfte nöthig gewesen wären.

Bey dieser Lage der Sache mußten nun die den 6 oben genannten Kreisen zugetheilten 2 Alternativ-Präsentationen quiesciren, und ausgesetzt bleiben.

## §. 5.

In der Folge wurde durch den Reichs-Schluß vom 15. Decbr. 1719. und die darauf ergangene Kaiserliche Ratification vom 3. Novbr. 1720 *) die in dem Oßnabrückischen Frieden beliebte Zahl der Kammergerichts-Beysitzer auf die

*) Beide befinden sich in der neuen und vollständigen Sammlung der Reichsabschiede Th. IV. S. 344. ff.

die Helfte, nemlich auf 25. heruntergesetzt, und dem Evangelischen Reichstheil stunden nunmehr 12. Präsentationen zu, wovon eine von den bemeldten 6. Kreisen alternirend hätte vollzogen werden sollen, in der Maaße jedoch, daß den beiden Sächsischen Kreisen so viel Recht an dieser Alternativ-Präsentation eingeräumet werden mußte, als den vermischten 4. Kreisen zusammengenommen, welches in der Ausführung nicht ohne Schwierigkeiten war, und wenigstens auf einer, von den 6. Kreisen zu treffenden, Uebereinkunft beruhete. *)

## §. 6.

Die alternirende Kreiß-Präsentation blieb also auch nach dem so gutgemeinten Reichsschluß vom Jahr $\frac{1719}{1720}$ noch lange ausgesetzt, bis endlich durch den Reichsschluß v. 23. Octbr. 1775. (in welchem auf die Anstellung der- zu so vielen sich angehäuften Geschäften so sehr erforderlichen



*) Tafinger Institutt. Iprd. Camer. §, 156. „Quum „istud (Schema supra allegat.) ad dimidiam redactum „fuerit partem; fieri *vix* potuit, ut in dividenda utra- „que praesentatione alternativa servetur pacis (West- „phal.) proportio. Hinc prorsus *cessat alternativa* „*duplex ista praesentatio*.

vollen Anzahl von 25 Beysitzern mit allem Ernst gedrungen wurde) auch diese Präsentation in Bewegung kam, und deshalb von den dabey interessirten durch ein Kammergerichtliches Erinnerungs-Schreiben noch besonders aufgeforderten sechs respective Evangelischen und vermischten Reichs-Kreisen die erforderlichen Communicationen und Unterhandlungen gepflogen wurden.

Diese giengen auch so gut von statten, daß am 23. July 1777. der Vergleich *) geschlossen wurde, daß unter den sechs Kreisen folgende Alternation **) statt finden sollte:

1) Der Obersächsische.
2) Die Evangelischen Stände des Fränkischen,
3) der Niedersächsische,

4) die

*) Derselbe befindet sich in des Herrn v. Bostells Beyträgen zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi 2 Th. 1 St S. 201 und 202. Man s. auch Fabers N. Europ. Staatskanzley Th. 47. Kap. I.

**) Man vergleiche Carol. Gottl. *Roessig* Specimen Iuris publici, de *alternatione*, lites in Imperio R. G. finiente. Lips. 1787. worinn jedoch von unserm Gegenstand nichts vorkommt.

4) die Evangelischen Stände des Schwäbischen,
5) der Obersächsische,
6) der Oberrheinische,
7) der Niedersächsische,
8) der Westphälische.

§. 7.

Bey diesem Vergleich finde ich nöthig, folgende zwey Anmerkungen zu machen:

a) Der Fränkische Kreiß, hat hier, wider die sonst gewöhnliche Ordnung, dem Obersächsischen den Vorrang zugestanden, aus keiner andern Ursache, als weil lezterer, (ein pur Evangelischer Reichs-Kreiß) doppelt so viel Antheil an dieser Alternativ-Präsentation hat, als der vermischte Fränkische Kreiß.

b) In dem Vergleich selbst heißt es ausdrücklich: man habe sich über die vorbemeldte Abwechselung vereinigt, „ohne hiebey in „die innere Präsentations-Verfassung „der Kreise auf einige Weise einzuge„hen.“

§. 8.

Es wird demnach nicht undienlich seyn, noch mit wenigen zu bemerken, wie es mit dieser Al-

Alternativ-Präsentation in den einzelnen Kreisen gehalten werde.

An den Obersächsischen Kreiß kam vergleichenermassen am ersten die Reihe alternative zu präsentiren.

Als nun die Präsentation wirklich geschehen sollte, erhob sich mit Kursachsen ein Streit, weil es die Präsentation extra turnum, wegen Querfurth, vornehmen wollte. Man gab aber Kursächsischer Seits wieder nach, und so wurde denn im Jahr 1778 von den drey Stiftern, Quedlinburg, Gernrode, und Walkenried, (an denen der Turnus war) Herr Georg Gottlob Balemann, Herzogl. Sachsen-Coburg- und des Hochfürstl. Gesamthauses Anhalt geheimer Legations-Rath, präsentirt, welcher aber erst am 1. Junius 1782. aufgeschworen hat. *)

§. 9.

*) Von der Präsentations-Verfassung des Obersächsischen Kreises s. D. Christian Rau — Abhandlung von den Präsentationen des Obersächsischen Kreises zu den Assessorat-Stellen beym — Kammergericht. Regensburg 1782. 4.

## §. 9.

Im Niedersächsischen Kreiß — welcher gleichwie der Obersächsische in einem Turnus zwey Präsentationen zu verrichten hat — soll, vermög eines, am 4. Decbr. 1654. errichteten Provisional-Vergleichs und Kreißschlußes, die (damals zwischen Ober- und Niedersachsen) nunmehr unter den 6 Kreisen alternirende — Evangelische Beysitzer-Stelle, wenn die Reihe den Niedersächsischen Kreiß trift, von den Reichs-Städten Lübeck, Goßlar, Mühlhausen, und Nordhausen, vergeben werden.

Den Städten Bremen und Hamburg wurde bekanntlich im vorigen Jahrhundert von Schweden-Bremen, und Dänemark-Holstein die Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft bestritten, *) welches verursachte, daß ihrer in dem erstgedachten Kreißschluß nicht gedacht worden ist.

Da

*) s. Pfeffinger Vitriar. illustratus. T. II. p. 780-793. (von Hamburg) und p. 793-802. (von Bremen.) M. vergl. Fr. Carl v. Mosers Sammlung von R. H. R. Gutachten. Th. I. S. 35. ff. und S. 108. f.

Da nun aber gegenwärtig die Reichsstandschaft dieser beiden wichtigen, und vor vielen andern sich auszeichnenden See- und Handels-Städte ausser allen Zweifel gesetzet ist; so wird ihnen die Concurrenz bey der, über kurz oder lang den Niedersächsischen Kreiß treffenden Alternativ-Präsentation um so weniger bestritten werden können, da der im vorhergehenden erwähnte Provisional-Vergleich, salvo Iure cujuscunque, und mit dem expressen Vorbehalt errichtet worden ist, „daß die Stände, so jetzo „(1654) zu dem Actu praesentationis nicht mit-„gelanget, hiedurch davon nicht excludiret seyn, „sondern bey erster Kreiß-Versammlung, wie „sie gleich andern zur Participation mitkom-„men, beschlossen werden, immittelst niemand an „dessen Juribus, so er zu behaupten vermag, „hiedurch etwas benommen oder praejudiciret „seyn soll. *)

§. 10.

Das Präsentations-Recht der Evangelischen Stände des Fränkischen Kreises werde ich in einer besondern Abhandlung näher zu erläutern suchen.

Ich

*) Pfeffinger Vitr. illustr. T. IV. p. 567.

Ich bemerke hier nur, daß die ordentliche evangelische Präsentation von den Ständen A. C. nach den dreyen Bänken, der Fürsten, Grafen und Städte, conjunctim vollzogen wird, also und dergestalt, daß wenn sämtliche 3 Bänke über ein Subject sich nicht vereinigen können, jede Bank das Ius compraesentandi zu exerciren berechtiget ist, folglich zwey oder drey Personen praesentiret werden können, unter welchen das Kammergericht eine ad Assessoratum zu ernennen hat. Da nun das Recht der Alternativ-Präsentation den sämtlichen evangelischen Kreisständen in Franken, und zwar vermög klarer Disposition des oßnabrückischen Friedens-Schlußes, zustehet; so ist auch zu erwarten, daß dieses Alternativ-Recht, auf eben die Art, wie bey der ordentlichen Präsentation, wenn das nächstemal die Reihe den fränkischen Kreis trift, in Ausübung gebracht werden wird.

## §. 11.

In dem schwäbischen Kreis ist wegen des Präsentations-Wesens von den evangelischen Ständen am 25. Jun. 1779. ein Vergleich

gleich *) geschlossen worden, in welchem, wegen der künftigen Alternativ-Präsentation, folgendes festgesetzet ist:

Demnach auch

„III.) die in dem Art. 8. §. 57. des oßnabrückischen Friedensschlusses gegründete, und „in Gefolg des Reichsschlusses vom 23. Oct. „1775. in Ausübung zu bringende alternirende „Präsentation eines Kaiserl. und Reichskammer-„gerichts-Assessoris derer evangelischen Kreise, „und derer, der augsburgischen Confeßion ver-„wandten Stände, in denen vermischten Krei-„sen, vermöge des von dem Corpore Evangeli-„corum getroffenen Einverständnisses, dem „hochlöbl. Obersächsischen Kreis zuerst zustehen, „in seiner Ordnung aber auch den hochlöbl. „schwäbischen Kreis betreffen wird: so ist des-„halben verabredet und festgesetzt worden, daß „dieser Fall in den ordentlichen turnum gezogen, „somit, wann sich solcher ergeben wird, die „Ernennung und Präsentation von demjenigen „höchst- oder löblichen Stande, an welchem „der turnus ordinarius stehet, vollzogen werden, und

*) Derselbe ist zu finden, in des Herrn v. Bostells Beyträgen. Th. 2. S. 170. ff.

„und damit sein Turnus ordinarius für dasmal „vollbracht seyn solle, als wornächst dann bey „dem darauf folgenden Turno ordinario der in „der Ordnung folgende höchste Stand, oder „obbenannter evangelische Theil der Städte, „eintritt, und also ferner ununterbrochen fort„zufahren hat.“ —

## §. 12.

Im oberrhein. Kreis sollen — nach Vorschrift des jüngsten Reichsabschieds §. 33. „diejenige Fürsten, welche bishero die Prä„sentation verrichtet, benamtlich — Pfalz„Simmern, Zweybrücken und Hessen, sel„bige ebenmäßig hinfüro verrichten, jedoch den „übrigen Fürsten und Ständen selbigen Krei„ses, so an dem jure praesentationis zu parti„cipiren vermeynen, ihre Befugniß zu suchen „ohnbenommen, auch den andern Kreisen in „diesem passu, so wenig durch die Verordnung, „als obangeführte Ursache keineswegs praeju„dicirt seyn, hingegen wollen die Reichsstädte „erstgedachten Kreises sich von solchem jure „praesentandi nicht ausschliessen lassen, und be„ziehen sich auf die vergangene contradictiones.“

Nach dieser Verordnung des jüngsten Reichsabschieds kommt also den erstbenannten oberrhein. Fürsten die ordentliche evangelische Kreis-Präsentation ausschliessend vor allen andern Fürsten, Grafen und Reichsstädten dieses Kreises, nur um deswillen zu, weil sie bisher in possessione Iuris praesentandi sich befunden haben.

Was nun die übrigen oberrheinischen Stände sowohl wider den ermeldten Besitzstand, als auch ausserdem in petitorio für sich angeführet haben, hievon ist in den unten bemerkten Stellen nähere Auskunft zu erhalten. *)

Wenn also gleich an der ordentlichen oberrheinisch. evangelisch. Kreis-Präsentation nicht alle Stände dieses Kreises Theil nehmen; so läßt sich doch mit allem Recht behaupten, daß die zu seiner Zeit den oberrheinisch. Kreis tref-

*) s. a) Pütters Litteratur des teutsch. Staats-Rechts. Th. 3. S. 410.

b) Fr. Carl v. Mosers actenmäßiger Bericht von dem Präsentations-Rechte zu den R. C. G. Beysitzerstellen nach dem Herkommen des oberrheinisch. Kreises, in seinen kleinen Schriften. Th. 9. S. 139.

c) Pfeffinger Vitr. illustr. T. IV. p. 566. f.

treffende Alternativ-Präsentation von den sämtlichen evangelischen Ständen dieses Kreises vollzogen werden müsse.

Denn a) können die im Besitz der ordentl. evangel. Kreis-Präsentation sich befindende Fürstl. Häuser, in Ansehung der alternirenden Präsentation keinen Besitzstand für sich anführen, weil in dem oberrhein. so wie in den andern Kreisen (Obersachsen dermalen ausgenommen) noch nie eine Alternativ-Präsentation zur Ausübung gekommen ist.

Ebendeswegen kann

b) die Verordnung des jüngsten Reichsabschieds, welcher bey der oberrhein. ordinairen Präsentatation den Besitzstand zum Entscheidungsgrund genommen hat, auf die künftige Alternativ-Präsentation nicht gezogen werden.

Endlich wird c) im 5ten Artikel §. 57. des oßnabr. Fr. das Recht der unter den vermischten vier Kreisen alternirenden evangel. Präsentation

mit klaren Worten: „Circuli Superioris Rhenani &c. Statibus Aug$^{ae}$. Conf$^{is}$, beygelegt.

§. 13.

Ueber die Art und Ordnung der Präsentationen im Niederrheinisch-Westphälischen Kreise, ist unter den evangelischen Ständen dieses Kreises am 26. Oct. 1779. ein Vergleich *) zu Stande gekommen, in welchem die Alternation festgesetzt, in Ansehung der diesem Kreise dereinst zu Theil werdenden Alternativ-Präsentation aber nichts besonders ausgemachet worden ist.

Da indessen in diesem Vergleich die Verordnung enthalten, daß „auf solche „Weise (nemlich nach der verglichenen „Abwechslung) auch bey künftigen Erledi„gungsfällen zu continuiren seye;" so ist zu vermuthen, daß die Alternativ-Präsentation (wie im schwäbisch. Kreis) in den Turnum ordinarium werde gezogen werden.

§. 14.

Zum Beschluß dieser Abhandlung ist nun noch die Frage zu beantworten:

„Was

*) Derselbe befindet sich in des Herrn v. Bostells Beyträgen. Th. 2. S. 181—184.

„Was für ein Platz dem — von den „6 Kreisen alternirend Präsentirten am „Kammergericht gebühre:“

Der Herr geheime Justizrath Pütter *) behauptet, daß dem Präsentaten der nämliche Rang gebühre, der dem jedesmal praesentirenden Kreise zustehet, mithin der Alternativ-Präsentation nicht einerley, sondern ein nach der Ordnung der Kreise abwechselnder Rang und Platz angewiesen werden müsse. Hieraus wird gefolgert, daß das Kammergericht sich nicht für berechtiget halten könne, der abwechselnden evangelischen Kreis-Präsentation, durch einen willkührlichen Schluß, ein für allemal den untersten Platz anzuweisen, sondern, daß dem Herrn von Balemann (s. oben §. 8.) ein Platz unter den Präsentirten des obersächsischen Kreises hätte eingeräumet werden sollen, um so mehr, da die Alternativ-Präsentation nicht



*) s. Dessen Vorrede zum Reichsschluß vom Jahr 1775. ingl. Abhandlung über das Präsentationswesen am Kammergerichte, insonderheit die jetzige Lage der Churpfälz. Präsentation betreffend. Göttingen 1781.

nicht als eine erst neu aufgekommene — sondern bereits im westph. ål. Frieden angeordnete Präsentation zu betrachten, und in eben diesem Frieden auch der Rang der Kreise anerkannt worden seye, u. s. w. —

Es sey mir erlaubt, dieser Behauptung des verdienstvollen Herrn Geheimen Justizrath Pütters folgende Bemerkungen beyzufügen:

a) Daß dem Hrn. Assessor v. Balemann der letzte Platz beym Kammergericht angewiesen worden ist, erhellet aus der Tabelle vom kammergerichtl. Pleno. (in des Hrn. v. Bostells Grundsätzen der kammergerichtl Praxis S. 36.)

b) Die Ursache hievon gibt Hr. v. Bostell*) also an:

„Der letzte Platz mag dieser Präsentation deswegen angewiesen seyn, weil sie zuletzt zu Stande gekommen."

c) Ob Herr v. Balemann eben so für einen Präsentirten des obersächsischen Kreises angesehen werden könne, wie ein ordinairer Präsentatus desselben Kreises, scheint zweifelhaft zu seyn, weil nach dem oßnabrückischen Frieden Art. V. §. 57. die alterniren-

*) s. Dessen Beyträge. Th. 2. S. 287. (o)

rende Präsentation den beiden sächsischen und vier vermischten Kreisen conjunctim beygeleget worden ist.

So wie z. B. ein evangelischer Assessor, welchen der Herzog von Würtemberg in seinem Turno praesentiret, nicht für einen würtembergischen, sondern für einen schwäbischen Kreis-Assessor gehalten wird.

d) Daß die Rangordnung der Assessoren seit 1507 *) vermög Herkommens nach dem Rang der Präsentations-Höfe und Kreise sich gerichtet hat, ist nicht zu widersprechen. Für die Alternativ-Präsentation läßt sich aber noch kein Herkommen anführen, weil diese erst in neuern Zeiten zum erstenmal in Ausübung gebracht worden ist.

e) Die Rangordnung der Kreise ist durch den Vergleich vom J. 1777. (oben §. 7.) bey der Alternativ-Präsentation abgeändert, und dem obersächsischen vor dem fränkischen Kreis der Rang eingeräumet worden.



*) Vor diesem Jahr richtete sich der Rang der Herren Assessoren nach der Zeit der Aufnahme und Aufschwörung. v. Harpprechts Staats-Archiv. Th. 3. S. 28. ff.

Läßt es sich demnach wohl behaupten, daß künftig einem fränkischen Alternativ-Präsentirten *) der Rang vor den obersächsischen Praesentatis ordinariis zukommen müsse? —

Hiezu kommt noch

f) daß der Kaiserliche Assessor seinen Platz nach den Churfürstlichen einnimmt, welches um deswillen geschehen seyn soll, weil jener erst nachgehends hinzugekommen ist, da diese Stellen schon besetzt gewesen. Daher er sich diesen Rang hat gefallen lassen müssen, wobey es auch bisher verblieben ist. **)

Unter diesen Umständen, und da selbst das allerhöchste Reichsoberhaupt die Sache, wegen des dem Kaiserl. Assessor angewiesenen Ranges, so genau nicht genommen hat, läßt sich mit Grunde vermuthen, daß die sechs Reichs-Kreise, welche die abwechselnde evangelische Prä-

*) Wenn man den Fall annehmen könnte, daß ein fränkischer und obersächsischer Alternativ-Präsentirter zugleich beym Kammergericht wäre; so würde, nach dem Vergleich, dem letztern allemal der Rang vor dem erstern gebühren!

**) Repertor. des deutschen Staats und Lehnrechts. Neue Ausgabe. v Assessoren. §. 29. (a) Pütter Conspectus Rei Iudiciar. Imp. p. 178.

Präsentation zu vollziehen haben, bey dem ihrem Präsentato angewiesenen Rang und Platz es werden bewenden lassen.

## X.

### Ob unter Heinrich I. (Auceps) das Königreich Lothringen mit Deutschland vereiniget worden ist?

Nach Ludwigs des Frommen Tode theilten sich dessen Söhne (im Frieden zu Verdün 843.) in die fränkische Monarchie. Bey dieser Theilung erhielt Lotharius, nebst Italien und der Kaiserwürde, die zwischen dem Rhein, und der Rhone, Saone, Maas und Schelde gelegenen Länder, nur am linken Ufer des Rheins Mainz, Worms und Speyer ausgenommen; denn diese drey Orte mit ihren Distrikten wurden seinem Bruder, Ludwig dem Deutschen, zu Theil.

Als hierauf Lotharius mit Tode abgieng, erfolgte unter seinen Söhnen eine neue Theilung, bey welcher Lotharius der II. die ersterwehnten Länder zwischen dem Rhein und den benannten vier Flüssen erhielt, die von ihm

den Namen des Lothringischen Reichs bekamen. *)

Lotharius der II. hinterließ zwar einen Sohn Hugo, welcher aber nicht zum Besitz des väterlichen Reichs gelangte, sondern Lothringen

*) Pütters D. Reichsgeschichte in ihren Hauptfaden entwickelt. S. 107.
Eigentlich hatte Lotharius selbst die Theilung noch vorgenommen.

a) *Chronograph. Saxo* ad an. 855.
„Lotharius coram primoribus regni imperium di-
„visit filiis suis:
„Ludovico Italiam tradidit eumque Imperatorem
„vocari fecit, *aequivoco vero Lothario regnum*
„*quod* ex *suo nomine vocatur. &c.*"

b) *Alberici* Chronicon ad an. 854.
„Lotharius Imperator tribus filiis regnum, quod
„eum contigerat, partitur, Ludovico Italiam cum
„nomine Imperatoris, Lothario *Lotharingiam &c.*
„vide — setzt der Mönch hinzu — ad quantum
„defectum Romanum Imperium devenit, vt in tres
„partes Francorum regno diviso tertiae partis ter-
„tia pars fuerit. Ferner: at Lotharius Lotharii
„filius alius, Austriae rex datus est, quae dicta,
„sicut praedictum est, *Lothariana* sive Lotharii
„regnum, *inter flumina Mosam et Rhenum*, per-
„tingit a Burgondia ad septentrionalis oceani
„sinum."

gen fiel an Ludwig den Deutschen, und Karl den Kahlen, welche es in das östliche und westliche theilten, und so in Besitz nahmen. Diese Theilung war der Grund zu der nachherigen Vereinigung von ganz Lothringen mit Deutschland, welche von Ludwig des Deutschen Sohn, Ludwig dem Jüngern, im Jahr 879. zu Stande gebracht wurde.

Nach dem Abgang der Karolinger neigten sich die Lothringer wieder mehr auf französische Seite, und es gelunge Carl dem Einfältigen in Frankreich den Herzog Paginer von Lothringen zu gewinnen, und dieses Herzogthum aus der Abhängigkeit von der deutschen Krone wieder herüber in französische Verbindung zu bringen, ohne daß Konrad I. dieses zu verhindern im Stande war.

Nur Elsaß und das Bisthum Uetrecht blieben der deutschen Krone getreu. *) Konrad der I. bekam nach einer kurzen Regierung von 6 Jahren, den Herzog Heinrich von Sachsen zum Nachfolger in Deutschland, welcher in der Reihe der deutschen Könige Heinrich der I. und

*) Pütters teutsch. Reichsgeschichte in ihren Hauptfaden ꝛc. S. 126. Alberici Chronic. ad ann. 916.

und darneben auch Auceps (der Vogler, Finkler) genennet wird.

Wir wollen nunmehr näher untersuchen, was unter dieser Regierung mit Lothringen sich zugetragen hat, und wie dieses wichtige und große Land wieder mit Deutschland vereiniget worden ist. Um dieser Untersuchung desto mehr Gewicht und historische Gewißheit zu geben, wird es nicht unnütze Arbeit seyn, wenn wir A.) die Zeugnisse der alten — und

B.) die Meynungen der neuern Geschichtschreiber anführen, und daraus

C.) ein befriedigendes Resultat ziehen.

Was A.) die Geschichtschreiber des mittlern Zeitalters anbetrift, so sind deren Erzählungen freylich nicht immer so bestimmt und umständlich abgefaßt, als es wohl zu wünschen wäre. Sie verdienen indessen, als Zeitgenossen, und Schriftsteller, welche die Begebenheiten selbsten erlebet, — oder doch nicht allzu lange nachher die irdische Laufbahn betreten haben, allerdings in Ehren gehalten zu werden.

Wir wollen zur nähern Aufklärung unserer Aufgabe folgende Historiker selbst reden lassen:

a)

a) *Chronographus Saxo* ad ann. 924. *)

„Rex Henricus et Francorum Rex Caro-„lus apud Bunnam confoederantur, Episco-„pis et Comitibus rem utrimque juramen-„to confirmantibus, *redditque Carolus „Henrico Regi regnum Lotharingiae.* Und ad annum 985.

„Carolus Rex Francorum a Comite Heri-„berto captus, Petronae in custodiam tra-„ditur. Heinrico Regi *ad dilatandum „imperium super Lotharios tendenti*, in „ipsa profectione, ubi Rhenum transiit, „Caroli legatus occurrit. &c.“

b) *Alberici Chronicon* ad ann. 923. **)

„Reges Henricus et Karolus *apud Bun-„nam* confoederantur, et Karolus reddit „Henrico Regi regnum Lotharingiae, Epi-„scopis et Comitibus utrinque jurando „rem confirmantibus:

et ad ann. 927.

„Post mortem Karoli Regis, nolentibus „Lotharingis Henrico Regi subesse, qui-„dam Lotharingus, nomine Christianus,

si-

*) ap. Leibniz Access. hist. T. 1. p. 152.

**) ap. Leibniz Access. hist. T. 1. p. 259. 263.

„simulata infirmitate Gislebertum Ducem „ad se dolo evocatum cepit, Regique mi- „sit, ut per eum *Lotharingiam* sibi sub- „iiceret.“

„At Rex inspecta industria et potentia „Gisleberti, filiam suam Gerbergam ei „despondit, et cum iterum Lotharingiae „praefecit.

c) *Continuator Rheginonis* ad ann. 924.

„Carolus et Henricus Reges apud Bonnam „castellum conveniunt, et pacem inter se „facientes, foedus ineunt: et Carolus *nun- „quam sibi amplius Lothariense Regnum „usurpaturum* promittens, regreditur.

d) *Witichindus Corbeiensis Lib. I. Annal.* *)

„Henricus Rex audiens casum Caroli, do- „lebat, humanaeque mutabilitatis commu- „nem admiratus est fortunam, quia non „minori claruit religiositate, quam armo- „rum virtute. Iudicavitque abstinere qui- „dem ab armis, verum potius arte supe- „raturum speravit *Lotharios*, quia Gens „varia erat, et artibus assueta, bellis „prom-

*) ap. Meibomium T. 1. Rer. Germ. p. 634.

„prompta, mobilisque ad rerum novitates. „Eo tempore erat quidam de Lothariis, „nomine *Christianus*, qui videns Regi „cuncta prospere procedere, quaesivit, „quomodo majori gratia apud Regem ho-„noraretur: et simulata infirmitate, vocavit „ad se *Giselbertum*, cui *Principatus Regio-„nis* paterna successione cessit, cepitque „eum arte, et sub custodia Regi Henrico „transmisit. Erat autem Giselbertus no-„bili genere, ac familia antiqua natus. „Quem Rex satis laetus suscepit, *quia per „ipsum solum* totum *Lotharii Regnum se „habiturum arbitratus est*. Deinde, videns, „adolescentem valde industrium, genere „ac potestate, divitiis quoque clarum, li-„beraliter eum coepit habere, ac postre-„mo, desponsata sibi filia, nomine Gerber-„ga, affinitate pariter cum amicitia junxit „eum sibi, *sublegato omni ei Lotharii* „Regno. &c. —

e) *Otto Frisingensis* Lib. VI. c. XVIII.

„Itaque dum, secundum quod utrosque „Scriptores concordare diximus, Henricus „cis Rhenum regnaret, et de Belgica cum „Carolo disceptaret, ex voluntate ambo-

„rum,

„rum, ad huius litis ſcrupulum deciden-
„dum, die in oppido Bunna conſtituta,
„Belgica Henrico ceſſit, ac Carolo Celtica
„tantum et Aquitania, parsque Lugdunen-
„ſis, Burgundia regem per ſe habente, re-
„manſit, et ſic regnum, quod Francorum
„dicitur, ex paterna haereditate Belgicam
„Gallicam cum palatio Aquis et majore
„parte Franciae perdidit."

f) *Ditmarus* Lib. I. p. 239.
„Karolus in captivitate Thierrenſi Henrici
„implorans auxilium, omne Regnum Lo-
„tharingicum, ſi ab eo liberaretur, ſibi tra-
„diturum, ſacramentis promiſit."

g) *Frodoardus* ad an. 925. p. 125.
„Heinricus denique Rhenum tranſiens, op-
„pidum quoddam, nomine Tulpiacum,
„quod Gisleberti fideles tutabantur, vi
„cepit: nec diu demoratus infra Regnum
„Lotharii, ad ſua trans Rhenum regredi-
„tur, obſidibus a Gisleberto acceptis." Et
p. 126.
„Heinrico *cuncti* ſe Lotharienſes commit-
„tunt. —"

h)

h) *Hugo Flaviniacensis*, Chronicon Virdunens. *)
„Henrico cuncti se Lotharienses commit-
„tunt, et ipse Bernuino, Dadonis Episcopi
„nepoti, Episcopatum Virdunensem con-
„cedit, qui et expulso Hugone, cui Ro-
„dulfus illud dederat, ibidem ordinatur
„Episcopus Anno 925. &c."

i) *Sigebertus Gemblacensis* ad ann. 922.
„Carolus, Rex Francorum, cum auxilio
„Lotharensium, juxta urbem Suessionum,
„pugnans, contra Robertum, fratrem Odo-
„nis Regis, qui, contra se, Regnum Fran-
„corum invadebat, eum, cum multis, per-
„emit, et *se*, et *Franciam*, *Henrico*
„(Aucupi) *Regi* (Germaniae) submittit,
„eique in pignus perpetui foederis et
„amoris, mittit manum pretiosi Martyris
„Dionysii Parisiensis, auro gemmisque
„inclusam &c."

k) Auctor Fragmenti Historici ap. Andr. *du Chêne* Tom. II. script. Franc. p. 588.
„Carolus Rex, ad Bonnam, castrum super
„Rhenum, II. Non. Novemb. venit, et
„*Hen-*

*) ap. Labbeum T. I. Bibl. MSt. p. 126.

„*Henricus I. Imperator* ex altera parte „Rheni, et tandem Feria IV. 7. Id. No- „vemb. in medio Rheni fluvio, Principes „e navibus quisque ſuis in tertiam aſcen- „derunt, quae anchorata in medio fluminis, „gratia eorum colloquii, fixa erat, ibique „ſacramento pacta ſanciebant, et ex parte „Henrici Imperatoris, Epiſcopi et Magnates, „cum Nobilibus ſuis, firmitatem, quam hi „reges inter ſe fecerunt, collaudando ac- „ceptaverunt, et manibus ſuis ſacra- „mentum firmarunt, nunquam a ſe de- „ſtruendum."

l) *Frodoardus* ad an. 921. *)

„Karolus Rex in Regnum Lodharii abiit, „receptisque per vim quibusdam Ricuini, „infidelis ſui, praeſidiis, et facta pactione, „usque ad Miſſam Sancti Martini, cum „Heinrico transrhenenſi, reverſus eſt in „montem Lauduni. — — Karolus „iterum pacem cum Heinrico firmat. &c."

m) *Pactum Bonnenſe* de an. 921. **)

„In Nomine ſanctae et individuae Trini- „tatis.

*) In Chronico ap. Pithoeum. p. 112.

**) Dieſes pactum iſt abgedruckt beym *du Chesne* Tom.

„tatis. Divina propitiante Clementia, Anno „Dominicae incarnationis DCCCCXXVI, „Anno vero Regni Domini et Glorioſiſſi- „mi Regis Francorum Occidentalium XXIX, „redintegrante XXIV, largiore vero here- „ditate indepta X, Indictione IX, anno „quoque Regni Domini et Magnificentiſſi- „mi Regis Francorum orientalium, Hein- „rici tertio, inter ipſos praefatos Princi- „pes, unanimitatis pactum, ac ſocietatis „amicitia quaeſita, repertaque exordia „ſumpſit, prout viſa ſunt competentia. „Convenerunt enim ambo illuſtres Reges, „ſicut inter ſe diſcurrentibus legatis con- „venerant, II. Nonas Novembris, feria pri- „ma. Dominus enim Carolus ſuper Rhe- „num flumen ad Bonnam caſtrum, et ſtre- „nuus Heinricus altera parte Rheni, et ea „tantum die, mutuis ſe viſibus intuentes, „ſuper ripas ejusdem fluminis huc et ultra, „ut ſui fierent fideles innoxii, ſacramento,



Tom. II. p. 587. *Auberto Miraeo* Donationum piarum C. XXIII. *Baluz.* Tom. II. p. 299. Capitular. Francor. *Lünig* R. A. Pars Gen. Contin. II. p. 54. *Schilter* Inſtitut. Iur. publ. Tom. II. Tit. IX. p. 75.

„quoad hanc eorum conventionem, fuerant „polliciti. Verum feria VII. Idus Nov. in „medio Rheni fluminis, saepius dicti prin-„cipes, in navibus quisque suis, in tertiam „ascenderunt, quae ancorata in fluminis „medio, gratia eorum colloquii, fixa erat: „ibique in primo hanc sibi vicissim conve-„nientiam, ob statum pacis, juramento san-„xerunt, ita:

„Ego Carolus, divina propitiante clemen-„tia Rex Francorum occidentalium, a mo-„do ero huic amico meo Regi orientali „Heinrico amicus, sicut amicus per rectum „debet esse suo amico, secundum meum „scire ac posse: ea vero ratione, si ipse „mihi juraverit ipsum eundemque sacra-„mentum, et attenderit quae promiserit. „Sic me Deus adjuvet, et istae sanctae re-„liquiae. E contra Rex Henricus ean-„dem promissionem sacramento eisdem pro-„secutus est verbis subsequenter, ut hujus „amicitiae firmitas inviolabiliter observare-„tur. Haec sunt nomina Episcoporum, qui „cum nobilibus ac fidelibus laicis firmita-„tem, quam praememorati Reges inter se „fecerunt, collaudando acceptaverunt, et

„mani-

„manibus ſuis ſacramentum firmaverunt,
„nunquam a ſe deſtruendam.

*Epiſcopi ex Parte Domini Regis Caroli.*

Hermannus Archiepiſcopus Agrippinae, quae modo eſt Colonia vocitata.

Rodgerus A. Treverorum.

Stephanus, Praeſul Cameracorum.

Bovo Ep. Catalanenſium.

Baldricus Trajectenſium Ep.

Haec nomina Comitum: Matfredus, Erkengerus, Hagano, Boſo, Waltkerus, Iſaac, Ragenberus, Theodoricus, Adalardus, Adelelmus.

*Epiſcopi ex parte Regis inclyti Heinrici.*

Herigerus Archiepiſcopus Moguntiacorum.

Nithardus Epiſcop. Mimmogerneferdae.

Dodo Epiſc. Oſnobroggae.

Ricavvdo Ep. Vangionum, quae nunc dicitur Wormatia.

Honvardus Epiſcop. Padebornenſis.

Hottingus Epiſc. Conſtantiae Alemannicae.

Haec ſunt nomina Comitum: Evrardus, Chonradus, Herimannus, Hato, Godofredus, Otto Herimannus, Cobbo, Magenhardus, Fridericus, Foldac.

Anmerkung. Dieses Bündniß ist zweymal abgedruckt in Lünigs R. Archiv, Part. Gen. Contin. II. p. 54. 55. und zwar einmal als Pactum Bonnense de A. 921. und das zweitemal unter der Rubrik: Bündniß zwischen Kaiser *Henrico Imo* und König *Carolo* in Frankreich *de A.* 926.

Beyde Abdrücke stimmen wörtlich miteinander überein, ausgenommen, daß in einem das Jahr 921. und im andern das Jahr 926. stehet.

Es kann aber nur eine Jahrzahl richtig seyn, weil es in dem Vertrag heißt: anno Henrici tertio, welches, wenn man annimmt, daß Heinrich im J. 918. oder 919. den deutschen Thron bestiegen hat, das Jahr 921. ist. Ueberdies ist aus der Geschichte bewiesen, daß Karl von Frankreich im Jahr 926. schon zu Peronne gefangen saß, und folglich konnte er nicht persönlich zu Bonn seyn, und ein Bündniß schliessen.

B.) Von neuern Schriftstellern will ich folgende bemerken:

a) *Mascov* de Nexu Regni Lotharingiae cum Impe-

Imperio R. German. (Lipſ. 1728.) Sect. I. §. V.

„Henricus primus jura Regni Germani-„ci ultus eſt, et per pactum cum Carolo „Simplice, novae poſſeſſionis jura in tuto „collocavit, ac Giſilbertum, qui plurimum „in illis provinciis auctoritate et potentia „valebat, data in matrimonium filia, Ger-„berga, ducem Lotharingiae appellavit.

*) Bis Bonnae in foedera convenerunt Henricus et Carolus, primum A. 921. iterumque A. 924. Quo anno Lotharingiae cauſa compoſita fuit.

b) *Io. Ge. Scherz*, Diſſ. de antiquo Coronae Gallicae et Carolingorum Franciae Regum in Regnum Lotharingiae Iure. Argentorat. 1748. 4. *)

„Exponitur Regni Lotharingici ſub Carolingis "

I. *Hiſtoria*, et quidem d) Lotharingiae a Francia ad Germaniam reditus A. 923. et 925. §. 5.

 II.

*) ſ. Moſer von Deutſchland überhaupt. Addendum in fine:

Pütters Litteratur des d. Staats-Rechts. Th. 3. S. 11 und 12.

II. *Galliae circa Regnum illud Ius.* 3.) in totam Lotharingiam ad Germanos A. 923. et 925. reversam; quod ostenditur, negato omni Germanorum in eam jure, quod asseritur illis,

a) *ex Pacto Bonnensi Caroli Simplicis cum Henrico I.*

ubi aa) pro Germanis, testimonium ex Continuatore Reginonis. (§. 12.)

bb) contra Germanos, instrumentum Pacti ipsum: quod α) ex veterum Diplomatum Codicibus producitur. (§. 12.) β) verae Chronologiae suae restituitur. (§. 13.) γ) Continuatori Reginonis contrarium esse ostenditur, rejectis conciliationibus, ac si αα) aliud, quam Continuator Reginonis intelligit, Pactum exhibeat, (§. 14.) ββ) aliqua parte mutilum sit. (§. 15.)

b) *ex Pacto quodam a captivo jam Carolo simplice cum Henrico Aucupe inito*, cujus conditiones

α) ex *Ditmaro* Merseburgensi proferuntur,

β) ab Henrico Aucupe nunquam impletae esse ostenduntur.

Da ich diese Dissertation nicht bey Handen habe, so will ich nur anführen, was Moser am

am angeführten Ort davon hält. „Man siehet „daraus — sagt Er — daß der Verfasser „Frankreich nicht nur auf das alte Lothringische „Reich, sondern auch auf ganz Deutschland, ei„ne Ansprache beyleget. Er hat aber nichts „hauptsächliches neues gesagt, doch ist diese Ab„handlung artig geschrieben. Aber vor denen „darinn enthaltenen Grundsätzen bewahre Gott „ganz Europam. Wann wir erst nach vielen „100. und fast 1000. Jahren die Recht- oder „Unrechtmäßigkeit eines Krieges, und die Ver„bind- oder Unverbindlichkeit eines feyerlichen „Vertrages untersuchen, ja die Friedensschlüsse „aus dem Grunde, daß selbige mit Gewalt der „Waffen erzwungen worden seyen, über einen „Hauffen werfen wollen; wie übel würde Frank„reich selbst dabey zukommen, wann ein Stär„kerer über dasselbe käme."

c) *Blondellus* Assert. Geneal. Franc. p. 264.

*) Hier wird der Vertrag zu Bonn um deswillen angefochten, weil Karl von Frankreich denselben in der Gefangenschaft geschlossen, und überdies Heinrich die Bedingniß, den König Karl zu befreyen, nicht in Erfüllung gebracht habe.

Allein Pfeffinger *) antwortet hierauf: der Bonnische Vertrag seye vor der Gefangennehmung des König Karls zu Stande gekommen, und überdies mache vis a tertio illata die Völkerverträge nicht ungültig."

d) *Pfeffinger* Vitriar. illustrat.
T. I. p. 61. 62. 488. 489.
T. II. — 248 — 252.
T. III. — 1101. 1102.

Im zweyten Tom. p. 62. sagt Pfeffinger: „Hac rerum facie, deficientibus a Rege „*Carolo* Lotharingis, plurimorum consen„su delectus Giselbertus, an. 920. Princi„patum ad se rapuit, quem tamen, brevi „post, in clientelam Germaniae Regis, „*Henrici Aucupis*, eo majori studio con„ferebat, quo *Robertus*, in locum Caroli „constitutus Rex, eum Galliae vindicare „nitebatur, *exorto propterea inter ipsum* „et *Henricum Germanum bello*. Prostratis „autem Roberti copiis, Caroloque, „omissa recuperare studente, in ordinem „redacto, foedus ictum est an. 921. „apud Bonnam."

„*Anno*

*) In Vitriar. illustrat. T. II. p. 251.

„*Anno ſequenti*, violata a Carolo pace, „Lotharingis, una cum Giſelberto, ad Eum „redeuntibus, recruduit bellum, anno tamen proximo 923. *nova* transactione „Bonnenſi, iterum finitum, Carolo praetenſionibus in Lotharingiam renunciante.“

„Pacem hanc, cum praedicto foedere „Bonnenſi ao 921. perperam confundi, „poſt Conringium *) obſervavit Illuſtr. „Obrechtus **) contra Blondelli pleniorem „Genealogiae Francicae Aſſertionem p. „263.“

„Fatendum interim eſt, Henrico Regi „*Lotharingos omnes* demum an. 925. ſe „ſubjeciſſe.“ —

e) *Gundling* de Henrico Aucupe. Halae 1711. p. 105. Und in Gundlingianis Stk. 19. N. IV. p. 377 — 382. „ob durch den Bonniſchen Tractat an. 921. Carl der Einfältige Heinrich dem I. Lothringen abgetreten.“

f)

*) In Annotat. ad Lib. I. de Finib. Imper. Cap. VI. p. m. 20.

**) In Prodromo Rerum Alſaticar. Vol. I. Cap. VII. p. 118.

f) *Burc. Gotth. Struv.* Corp. Iur.. publ. Cap. III. §. XXIV. N. 56. p. 66.

„Contrarium equidem cum Blondello ad-„ſerit *Gundling* — putans, Pactum illud „( Bonnenſe ) ſola Sirmondi auctori-„tate niti, Carolum ſuperiorem Lotha-„ringiam, quae agrum Wormatienſem, Al-„ſatiam, aliosque Rheni pagos complexa, „quam hoſtili impetu invaſerat, reddidiſſe, „inferiorem vero ſub Caroli clientela man-„ſiſſe.“ —

„Verum, cum Iac. Sirmondus ſua ex „*MStis* ihauſerit, ſcriptores dicant, omne „Regnum Lotharienſe fuiſſe ceſſum, Otto „Friſingenſis Lotharingiam inferiorem una „cum palatio Aquis deſignet, dubium haud „ſubeſſe crederem. Nec Wittichindus nos „movet, dum lib. I. p. 637. de Giſel-„berto ait: *quem rex ſatis laetus ſuſcepit,* „*quia per ipſum ſolum totum Lotharii Re-*„*gnum ſe habiturum arbitratus eſt.* Hujus „haec erat ratio. Renuntiaverat equidem „Gallorum Rex Carolus juri ſuo in Lotha-„ringiam per pactum Bonnenſe, ſed oppo-„nebat ſe Giſelbertus Dux Lotharingiae,

„ut

„ut per hujus demum subjectionem Hen„ricus Lothariensi regno cum pace frue„retur.“

g) D. H. Hegewisch Geschichte der Deutschen von Konrad dem Ersten bis zu dem Tode Heinrichs des II. Hamb. und Kiel 1781. 8. S. 36 — 38.

„Gleich im zweyten Jahre zeigte sich, „daß Heinrich auch einem auswärtigen „Feinde überlegen war, dem Konrad kei„nen hinlänglichen Widerstand hatte lei„sten können. Karl von Frankreich war „im Jahr 920. mit einem Kriegsheere „den Rhein hinauf bis Worms gedrun„gen; er nahm die Länder, durch die er „zog, in Besitz; seine eigentlichen Absich„ten werden von keinem der damaligen „Geschichtschreiber angegeben. So viel „ist gewiß, der Zug war gegen Heinri„chen gerichtet. Dieser aber versammel„te seine Kriegsvölker zu Worms, und „Karl zog sich bald zurück. Karl wur„de durch Heinrichs Ueberlegenheit ge„nöthigt, im Jahr 921. zu Bonn „einen Vergleich zu schliessen, worinn

„er

„er Lothringen an Heinrich ab-
„trat. *)

„Gleich darauf kam Karl in die Noth-
„wendigkeit, sich bey Heinrichen um
„Hülfe zu bewerben. Die Franzosen
„vertrieben ihn zum zweytenmal vom
„Throne, und setzten den Grafen Robert
„darauf, einen Bruder des Odo, dem
„Karl das erstemal hatte weichen müssen.
„Karl schickte Gesandte ab, durch die
„er sich und sein Reich dem Schutz des
„deutschen Königes unterwarf."

„Zum Unterpfande der Treue und
„Ergebenheit, ließ Karl Heinrichen die
„Hand des Märtyrers Dionysius, in
„Gold und Edelsteinen kostbar eingefaßt,
„überbringen."

„Heinrich bedauerte zwar Karls wi-
„derwärtiges Schicksal, hielt es aber
„nicht

*) Sigeb. Gembl. ad an. 923. Contin. Regin. ad an. 924. Diese Geschichtschreiber sagen ausdrücklich, daß Karl Lothringen abgetreten habe. Dagegen scheint zu streiten, daß in einer Abschrift des Vergleichs bey du Chesne T. II. Baluz. nichts von Lothringen erwähnt wird.

Es ist aber der Vertrag nicht ganz.

„nicht für rathsam, sich seiner anzu„nehmen.“

„Einem alten Verfasser zu Folge such„te auch Karls Gegner, Robert, den „deutschen König auf seine Seite zu „bringen, und es soll ihm gelungen seyn, „in einer Unterredung im Jahre 923. „einen Freundschaftsbund mit ihm zu „schließen. *)

„Edelmüthiger wäre es unstreitig von „Heinrichen gewesen, wenn er sich des „vertriebenen Karls, der ihn zuerst um „Beystand gebeten, und dem er in dem „Vertrage zu Bonn Freundschaft ver„sprochen, gegen Robert angenommen „hätte.“

„Die Politik muß ihm anders gerathen „haben. Doch bey dem gänzlichen Man„gel an Nachrichten ist es unmöglich, „diesen Punkt von Heinrichs Betragen „zu beurtheilen. In einer Schlacht, die „Robert und Karl einander lieferten, „wurde zwar jener mit Lanzen erstochen, „dieser aber doch gänzlich geschlagen. „Die Franzosen wählten nun den Gra-

„fen

*) Flodoard. ad an. 923.

„fen Rudolf zum König. Karl wurde „durch einen gewissen Heribert durch „eidliche Versprechungen auf dessen „Schloß gelockt, von diesem meineidigen „Manne gefangen genommen, und starb „im Gefängniß. *) Bey diesen Vorfäl„len scheinen die Lothringer bald die eine, „bald die andre Parthey gehalten zu ha„ben."

„Giselbert, ein junger, muthiger, geist„voller Edelmann, aus einem alten, „großen und mächtigen Hause, bekleidete „damals die herzogliche Würde, die ihm „nach seines Vaters Paginars Tode im „Jahr 917. von Karln, dem Könige von „Frankreich, ertheilt war. Dieser Gi„selbert wurde durch die List eines Ver„räthers gefangen, und Heinrichen über„liefert. Heinrich aber gewann ihn „lieb, gab ihm seine Tochter Gerberge „zur Gemahlin, und vertraute ihm das „ganze Lothringische Reich."

„In einem Frieden, den Heinrich „mit Rudolf von Frankreich im

„Jahre

*) Flodoard. ad an. 923. Hugo Flavin. p. 1. Chron. Virdun.

„Jahre 935. schloß, scheinet ausge-
„macht zu seyn, daß Lothringen
„zum deutschen Reich gehören soll-
„te.“ *)

h) Mich. Ign. Schmidts Geschichte der Deutschen. Th. 2. (Ulm 1778.) S. 18 — 20.

„Heinrich hielt 921. eine Zusammen-
„kunft in Schiffen auf dem Rhein mit
„Karln, wo beide sich Freundschaft ge-
„lobten, und Karl sich einen König der
„Westfranken, Heinrich einen König der
„Ostfranken nennte.“ —

„Herzog Giselbert, und der Erzbischof
„Rutger von Trier, hielten für besser,
„sich an den noch ungleich stärkern deut-
„schen Staatskörper, und dessen weit
„klügern und mächtigern Regenten anzu-
„schliessen, als an den schwachen Karl.“

„Der Bischof Wiegerich von Metz
„unterwarf sich zwar dem von einem
„Theil der Franzosen erwählten König
„Rudolf; allein Heinrich zwang ihn
„bald,

*) Flodoard. ad an. 935. Hugo Flavin. p. I.

„bald, dem Beyspiel seiner übrigen „Landsleute zu folgen. Der unglückliche „Karl selbst trat im J. 924. sein Recht „an Lothringen dem Heinrich ab; oder „ließ vielmehr geschehen, was er „nicht hindern konnte. Von dieser „Zeit an zählte Heinrich nebst dem Deut„schen auch die Jahre seines Lothringi„schen Reiches, wie bereits Karl nebst „seinem Französischen gethan hatte.“ ꝛc.

Ingl. S. 23.

„Heinrichens Ruhm stieg -- auswärts „so sehr, daß der mächtige Graf Heri„bert von Vermandois, der mit dem „König Rudolf in einer Fehde begriffen „war, sich unter seinen Schutz begab, „und sein Vasall ward. Anstatt aber „daß Heinrich gesucht hätte, bey dieser „Gelegenheit seine Herrschaft bis in das „Herz von Frankreich auszudehnen, war „er vielmehr so redlich, daß er den Gra„fen mit seinem König auf alle Wege „auszusöhnen trachtete; welches auch „auf einer mit dem Rudolf gehaltenen „Unterredung (935.) glücklich zu Stan„de kam.“

i)

i) *Nouvel Abrégé* chronologique de l'hiſtoire et du droit public d'Allemagne, par Mr. *Pfeffel.* T. I. (à Paris 1777. 8.) p. 118. ſeq.

ad an. 920.

„Le Roi Charles-le-Simple envahit l'Al-„ſace, et les autres parties du Royaume „de Lorraine, qui s'étoient rangés ſous „l'obéiſſance du Roi Conrad I. Trahi par „le Duc Giſelbert, qui venoit de s'aliéner, „en lui conteſtant le droit de nommer „à l'Evêché de Liége; il eſt repouſſé par „les troupes de Henri, qui s'emparerent à „leur tour d'une partie de la Lorraine.

921.

„Traité de paix et d'alliance conclu entre „les deux Rois, dans une entrevue qu'ils „eurent près de Bonn dans une Isle du „Rhin, qui ſéparoit leur domination. „Charles ſalue le Roi Henri, Roi légitime „des Francs orientaux, et celui-ci le re-„connoît pour Roi des Francs occidentaux. „Quant au Royaume de Lorraine, ils con-„viennent d'y conſerver chacun leurs „poſſeſſions actuelles; et ce fut pour cette „raiſon que, l'année d'après, ils convo-

„querent, conjointement, un Synode natio-
„nal de ce Royaume à Coblenz. *Il eſt*
„*donc faux, que Charles-le-Simple ait alors*
„*cédé la Lorraine au Roi de Germanie.*
„Non-ſeulement il n'eſt pas fait mention de
„cette ceſſion dans les ſtipulations du Trai-
„té de Bonn, que le Pere *Sirmond* et *Au-*
„*bert le Mire* ont publié; mais nous ſa-
„vons de plus, que les Etats du Royaume
„de Lorraine, nommément les Archevêques
„de Cologne et de Trèves, l'Evêque de
„Cambrai etc. ont ſigné ce Traité à la ſui-
„te du Roi de France, comme étant ſujets
„à ſa domination; que, l'année d'après,
„le Roi, Charles-le-Simple, a préſidé au
„Synode national de Coblenz; qu'on a
„continué dans ce Royaume jusqu'en 924,
„à dater les actes publics par les années du
„regne de ce prince, et que le Roi Henri,
„lui-même, n'a compté celles de ſon re-
„gne en Lorraine, que depuis l'époque de
„la renonciation que le Roi Charles y fit
„en ſa faveur, après la bataille de Soiſſons,
„en 923.„

922. 923. 924.

„Le Roi, Charles-le-Simple, ſe ſauve en
„Lor-

„Lorraine (après la bataille de Soiſſons) „pour s'approcher des ſécours qu'il avoit „demandés à Henri, *et céde à ce Prince*, „*pour les obtenir, tous ſes droits ſur ce* „*Royaume*. Le Duc Giſelbert ſe ſoumet „au Roi Raoul.

„Henri s'aſſujettit *la Haute-Lorraine* „avec l'Aſſiſtance de l'Archevêque de Trè-„ves, et s'empare de la Ville de Metz. „Charles retourne en France, et y eſt fait „priſonnier par le Comte de Vermandois, „qui l'enferme à Péronne.

925. 928.

„Charles-le-Simple implore les ſécours „du Roi d'Allemagne, et lui renouvelle, „du fond de ſa priſon, la ceſſion du Royau-„me de Lorraine.

„Henri s'intéreſſe, en ſa faveur, auprès „du Comte de Vermandois, *et lui fait* „*rendre ſa liberté*.

k) Pütters deutſche Reichsgeſchichte in ihren Hauptfaden entwickelt. (Göttingen 1778. 8.) S. 132.

„In Frankreich ließ ſich damals Karl „der Einfältige durch einen Günſtling „regieren; daher ein großer Theil der Na-

„tion über ihn mißvergnügt ward, und „des Königs Otto Bruder, Robert, auf „den Thron setzen wollte. Als Karl sich „dagegen um deutsche Hülfe bewarb, gab „das unserm Könige Henrich die erste „Gelegenheit, Lothringen wieder in An„spruch zu nehmen, und dessen Verbin„dung mit dem deutschen Reiche durch ei„nen Tractat mit Karln wieder auf den „vorigen Fuß zu setzen.

„Im Treffen, das Karl seinem Gegner „lieferte, blieb zwar Robert (✝ 923.) „Aber an dessen Stelle kam gleich der „Herzog Rudolf von Burgund, der end„lich Karln gar in seine Hände bekam, „und bis an sein Ende gefangen hielt. —

„Rudolf gedachte anfangs Lothringen „noch zu retten. Er bequemte sich aber „ebenfalls 935. zu einem Tractate, der „die Verbindung zwischen Lothringen und „Deutschland befestigte.

„Dieses Band noch fester zu knüpfen, „ließ endlich Henrich das Herzogthum „des inzwischen verstorbenen Herzog Pagi„ners (✝ 917.) Sohne Giselbert, und „gab diesem seine Tochter Gerberg zur

„Ge-

„Gemahlinn. Er sandte auch des vori-
„gen Königs Bruder Eberhard nach Lo-
„thringen *), so man als die erste Spur
„eines Pfalzgrafen in Lothringen angese-
„hen hat; wie sich bald mehrere Spuren
„finden, daß meist in jedem Herzogthume
„dem Herzoge noch ein besonderer Pfalz-
„graf von Hof aus an die Seite gesetzt
„worden.

l) Gottfr. Achenwalls Geschichte der heutigen vornehmsten Europäischen Staaten. 5. Aufl. Göttingen 1779. S. 119.

„Karl behauptete auch die Krone ge-
„gen Roberten, des Grafen Eudes Bru-
„der, 922; ward aber doch nachher von
„den unruhigen Grossen vertrieben, und
„zulezt von dem Grafen von Vermandois,
„zu Peronne, bis an seinen Tod
„(✝ 929.) gefangen gehalten. (r. 25 J.)

m) Méhégan Tableau de l'Histoire moderne, depuis la chûte de l'Empire d'Occident,

 jus-

*) Frodoard. ad. an. 926. Eberhardus transrhenensis *in Regnum Lotharii mittitur* ab Henrico *iustitiam faciendi causa*, et Lotharienses inter se pace consociat. —

jusqu'à la Paix de Weſtphalie. Tom. I. à Paris 1778. 8. p. 142. 143.

„Charles dit le Simple, recoure enfin ſon „patrimoine, et c'eſt pour le voir déchirer „plus que jamais. Les Normands qu' Eu-„des avoit retenus, reviennent plus nom-„breux et plus féroces. Les grands, pleins „de mépris pour un prince qui ne doit ſon „rétabliſſement qu'à leur pitié, dédaignent „toute marque de dépendance. Le foible „Roi, qui ne ſait oppoſer ni la valeur aux „uns, ni la fermeté aux autres, veut au „moins déſarmer les premiers, et céde à „leur chef cette fertile province, qui a „pris d'eux le nom de *Normandie. Mais „ce démembrement irritant la nation*, elle „couronne Robert, frere d'Eudes, qui a „toute ſa valeur. L'état, partagé entre „deux maîtres, acheve de ſe perdre. Le „malheur de Robert, tué dans ſa victoire, „ne fait que rendre le ſort de Charles plus „malheureux. Raoul, duc de Bourgogne, „prend la place du mort, et pourſuit plus „vivement ſon concurrent.

„L'infortuné Charles vaincu, fugitif, *jouet „de ſes ſujets, dupe de ſes amis, trahi par*

*„ſes*

„*ses protecteurs*, finit dans les fers la vie „la plus agitée, qui fut jamais, tandis que „son fils Louis, porté dans les bras de sa „mere, est forcé d'aller chercher un asyle „au delà des mers.„ —

Aus allem bisher angeführten ergiebt sich nun C.) folgendes Resultat.

„Daß Lothringen unter der Regie„rung Kaiser Heinrichs des *I.* mit „Deutschland vereiniget worden, ist „gewiß. In welchem Jahr der Re„gierung Heinrichs aber dieses gesche„hen, und ob durch einen feyerlichen „Cessions-Tractat, läßt sich nicht völ„lig genau bestimmen.

Den Ungrund des Bonnischen Cessions-Tractats vom J. 921. hat vornehmlich Gundling in den oben angeführten Schriften zu erweisen gesucht, und in dieser Absicht auf die auch oben schon allegirte Stelle Wittekinds von Corbei sich berufen. Er hält den Bonnischen Tractat für einen blossen Waffenstillstand, für keine Abtretungs-Urkunde von Lothringen, weil davon nicht eine Sylbe in dem Vertrag stehe,

 und

und glaubt, wer behaupte, daß dieser Vertrag mangelhaft edirt, und nicht ganz seye, der müsse solches beweisen. 2c.

Wenn man ausser diesen und andern von Gundling gemachten Einwendungen, noch in Betrachtung ziehet — was oben Pfeffel und Schmidt anführen, daß nemlich a) Heinrich, erst nach dem Jahr 924., bey seinen Regierungs-Jahren auch des Lothringischen Reichs zu erwähnen angefangen habe, wie solches vorher von den Westfränkischen Königen mit der Formel: „largiore haereditate indepta„ geschehen, und daß

b) bey der Unterschrift des Bonnischen Vertrags, die Lothringischen Bischöffe von Trier, Kölln, Cambrai 2c. sich noch auf die Seite Karls von Frankreich gehalten haben; so scheint es freylich, daß im Jahr 921. zu Bonn an eine feyerliche Abtretung des ganzen Lothringischen Königreichs noch nicht gedacht worden ist; denn, wenn dieses geschehen wäre, hätte Karl, wie er bereits im Gefängniß saß, dem Konrad die Abtretung des Lothringischen Reichs nicht mehr anbieten können, um denselben dadurch an-

anzufeuern, daß er ihn aus seiner Gefangenschaft befreyen mögte.*)

Dem deutschen Heinrich würde auch eine von Karln geschehene Abtretung von Lothringen nicht viel genützt haben, weil die Großen dieses Reichs sich von Frankreich, so wie von Deutschland, beynahe unabhängig gemachet hatten, und mehr die Rolle von Helfern und Bundsgenossen der Könige spielten, als die ihrer Vasallen und Unterthanen.

Wenn folglich Heinrich zum ruhigen Besitz Lothringens gelangen wollte, mußte er nothwendig den lothringischen Herzog Giselbert, die Erzbischöffe, Bischöffe und Grafen, entweder durch Unterhandlungen gewinnen, oder mit Gewalt der Waffen sich unterwerfen. Beides hat Heinrich gethan, wie die von mir angeführten historischen Zeugnisse lehren, und auf solche Weise Lothringen seine ganze Regierung hindurch (bis 936.) gegen die Könige von

*) Daß Heinrich den König Karl aus seiner Gefangenschaft befreyet, sagt Pfeffel, mehrere aber behaupten, daß er 929. im Gefängniß gestorben seye.

von Frankreich, Karl, Robert, und Rudolf, standhaft behauptet, welchem Beyspiel auch sein Sohn und Nachfolger Otto der Große, wider den sich sein Schwager, Herzog Giselbert, so bald Heinrich gestorben war, aufs neue empörte, mit vielem Glücke gefolget ist.

XI.

# XI.

## Beyträge zur Litteratur des Reichsritterschaftlichen Staatsrechts.

Die Litteratur des Reichsritterschaftlichen Staatsrechts ist schon von mehrern berühmten Gelehrten bearbeitet worden, vornehmlich aber von dem Herrn Geheimen Justizrath Pütter zu Göttingen, und von dem Herrn Professor Klüber in Erlangen *); ausser diesen auch von dem seel. Herrn v. Holzschuher zu Nürnberg, und Herrn Hofrath Lang zu Oettingen.

Nach solchen Vorgängern sollte man denken, daß nicht viel Stoff zum Berichtigen und Ergänzen mehr übrig geblieben seyn werde. Ich habe indessen doch noch einige Materialien aufgefunden, welche vielleicht demjenigen, der über kurz oder lang eine eigene vollständige Lit-

*) s. Pütters Litteratur des deutschen Staats-Rechts. Th. 3. (Göttingen 1783. S. 788 — 808. und Th. 4. fortgesetzt von Klüber (Erlangen 1791.) S. 644 — 679.

Litteratur des Reichsritterschaftlichen Staats-Rechts auszuarbeiten Willens ist, nicht ganz unwillkommen seyn werden. Freylich sind darunter auch neue Schriften befindlich, welche meinen Herren Vorarbeitern noch nicht bekannt seyn konnten. Ich habe jedoch auch viele ältere Abhandlungen nahmhaft gemacht, und werde, wenn Gott Leben und Gesundheit giebt, vielleicht noch wichtigere Beyträge in diesem Fache liefern.

## Vom Adel überhaupt.

Hier sind folgende Schriften zu bemerken:

1.) Observationes Evgenialogicae et Heroicae, sive Materiam Nobilitatis Gentilitiae, Ius insignium et Heraldicum complectentes. Coloniae 1687.

2.) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. Neue Ausgabe von Scheidemantel. Th. 1. v. Adel.

3.) Kaiserliche Iurisdiction in Sachen, welche den Adel betreffen. (in Reuß D. Staats-Kanzley. Th. 17. S. 351 — 353.)

4.) Vom Werth des Comitiv-Adels in den österreichischen Staaten. (bey Reuß a. a. O. Th. 20. S. 449. ff.)

5.)

5.) Wohlgemeinte Aufforderung an den deutschen Adel, seine Geschlechtsnachrichten in Ordnung zu bringen, und möglichst bekannt zu machen. (im Journal v. und f. Deutschland. 1791. St. 2. N. 7. p. 160. 165.)

6.) Klübers kleine Jurist. Bibliothek. 7. Band. S. 1. ff. wo verschiedene neuere Schriften vom Adel nahmhaft gemachet werden, deren weitläuftige Anführung hier nicht am rechten Orte seyn dürfte.

## Vom hohen und niedern deutschen Adel.

1.) s. Lenz von den ehemaligen Edelingen bey den alten Sachsen. (in Schotts juristischem Wochenblatt. Jahrg. 4. S. 309 ff.

2.) Sam. *Stryck* de Iure Illustrium et Nobilium communi. Witteb. 1691. s. *Moser* Bibl. Iur. publ. p. 161. sqq.

## Vom landsäßigen Adel.

s. Lünig Collectio nova von der mittelbaren oder landsäßigen Ritterschaft. Leipz. 1730. T. I. II. fol.

Von

## Von der Adelsprobe.

1.) Möser über die Adelsprobe in Deutschland. (in Schlözers Staatsanzeigen. Heft XXX.)

2.) Bemerkungen über Mösers Adelsprobe in Deutschland. (in Siebenkees Beyträgen zum D. Recht. Th. II. N. V. S. 148-191.)

3.) Io. Ge. *Estor* de ratione usitata et explorata, in demonstrando nobilitatem avitam. Marb. 1745.

4.) Von der Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über die Adelsprobe. (in Reuß D. Staats-Kanzley. Th. 3. S. 216—219.)

5.) Von der Kaiserl. Bestätigung stiftischer und ritterschaftlicher Statuten in Sachen, welche den Adel und dessen Beweiß betreffen. (bey Reuß a. a. O. Th. 18. S. 111—126.)

6.) Wahre Beschaffenheit des bey höchstpreißlichem Kaiserl. Reichs-Hofrath obschwebenden Rechtsstreites, in Sachen von Traun, Graf, als Vormund des minderjährigen Herrn Grafen Joseph von Daun, wider

das

das Domkapitel, und den Herrn Erzbischof und Fürsten zu Salzburg.

Die Erschwehrung der Adels-Probe und anderweitige Verleihung der Präbende betreffend. Im Jahr 1791. Fol.

*) Diese gut und gründlich geschriebene Deduction ist aus der Feder eines eben so geschickten als thätigen Reichshofraths-Agenten geflossen, und durch eine Druckschrift des Domkapitels zu Salzburg veranlasset worden, welche den Titel führet:

Aktenmäßige Darstellung des sowohl ausser, als ingerichtlichen Verlaufs bey Verleihung der Erzstift Salzburgischen Dompräbende an Herrn Joseph Grafen von Daun, und den dawider von Seite des Domkapitels wegen mangelhaftem Nebenstammbaume statutenmäßig erregten Anständen, nebst Bemerkungen über die hierüber von dem Kaiserl. Reichshofrath auf die Klage des Herrn Grafen von Daun gegen Seine Hochfürstl. Gnaden Herrn Erzbischof zu Salzburg und dessen Domkapitel

erkennte zwey höchstbeschwerliche Rescripte S. C.

## Von der unmittelbaren Reichsritterschaft überhaupt.

1.) Io. *Schilter* de S. R. I. Germ. Comitum praerogativa ac Iure inter ipsos et ordinem Equestrem Imperii immediatum secundum quosdam controverso, Diatribe. Argentorati 1702. 4.

*) Dieser Schilterischen Schrift hat Jo. Steph. Burgermeister den Grafen- und Rittersaal (Ulm 1715. 4.) entgegengesetzt, und darinn zu erweisen gesucht, daß vor Alters der unmittelbare Reichs-Adel mit den Grafen gleiche Rechte gehabt habe. Die übrigen für die Reichsritterschaft von Burgermeister herausgegebenen Schriften sind auch in der Pütterschen Litteratur schon angeführet.

2.) Entwurf einer Reichsritterschaftl. Staats- und Verfassungskunde, in wie weit solche größtentheils aus den vorhandenen Schriften zu begründen und zu erläutern möglich seyn mögte. (in dem 2ten Band der

v. Holz-

v. Holzschuherschen Deductions-Bibliothek von Deutschland. Frkf. und Leipz. 1779. 8.)

3.) Pfeifers ohnpartheyischer Versuch ꝛc.

*) Davon befindet sich eine umständliche — aber das Werk nicht sehr empfehlende Recension in des Herrn v. Selchows Jurist. Biblioth. (B. 5. S. 682 — 705.)

4.) Isagoge in Elementa Iuris publici quo utuntur Nobiles immediati in Imperio Rom. Germ. Auctore Io. Ludov. *Klüber*. Erlangae 1793. 8.

*) Diese Isagoge ist in zierlichem Latein, und mit der an dem berühmten Herrn Verfasser gewohnten Gründlichkeit und systematischen Ordnung geschrieben, und erregt den Wunsch, daß das in der Vorrede versprochene Staats-Recht der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein (welches in dieser Wissenschaft ohnfehlbar Epoche machen wird) recht bald an das Licht treten möge.

Gegenwärtige Einleitung enthält nur die Vorkenntnisse des Reichsritterschaftl. Staats-Rechts, und handelt in 5 Kapiteln:

I. Vom Adel überhaupt, dessen Begriff und Eintheilung.

II. Geschichte, Ursprung, Wachsthum des unmittelbaren Reichsadels.

III. Quellen des Reichsritterschaftlichen Staats-Rechts.

IV. Litterärgeschichte und Hülfs-Wissenschaften.

V. Reichsritterschaftliche Länder-Kunde, geographisch und politisch.

5.) G. H. Hinüber (Doktor der Rechte zu Zelle) Entwurf einer Abhandlung von Adelichen unmittelbaren Rittergütern und Baronien. Braunschweig 1784. 4 Bogen in 8vo.

*) So viel auch der Eingang dieser Schrift zu versprechen scheint, so wenig Befriedigung findet man gleichwohl darinn, selbst über die eigentliche Beschaffenheit und die Rechte der unmittelbaren Güter der freyen Reichsritterschaft, die der Ver-

Verfasser mit den Dynastien immer für einerley hält. — Den größten Theil der Schrift nehmen die nach der geographischen Lage der Provinzen geordneten, zur Zeit aber sehr unvollständigen Nachrichten von einzelnen unmittelbaren Rittergütern in Deutschland ein, die der Verfasser, nebst diesem ganzen Entwurfe, dem Ansehen nach in der Folge weiter auszuführen gedenkt. (so urtheilt Schott in der Bibliothek der neuest. jurist. Litteratur, f. 1984. S. 274.)

s. auch allgem. D. Bibliothek. B. 60. S. 111. Ingleichen, in Maders Reichsritterschaftl. Magazin. Band 7. (1786.) N. VI, und VII.

„H.. von reichsadelichen unmittelbaren Herrschaften und Rittergütern, und deren verschiedenen Gattungen, nebst Berichtigungen des Hinüberischen Entwurfs."

6.) Die unter der glorreichsten Regierung Sr. Römisch-Kaiserl. Majestät Franz des II. dermalen florirende, ohnmittelbare Freye Reichsritterschaft im Jahr 1793. (im neuen genealogischen Reichs- und Staats-

Handbuch auf das Jahr 1793. (Th. I. S. 414 — 413.

Kommt alle Jahr neu heraus.

Anmerkung. Auf Moserische Art ließe sich das Reichs-Ritterschaftliche Staats-Recht vielleicht am schicklichsten in folgenden Abtheilungen bearbeiten.

I.) Einleitung. Vorkenntnisse. 2c. s. oben Klübers Isagoge.

II.) Gebiet und Länderkunde. (Notitia geographica et politica.)

III.) *Territorial*-Staats-Recht.

IV.) *Collegial*-Staats-Recht.

V.) Reichs-Staats-Recht. (Verhältnisse gegen Kaiser und Reich.)

VI.) Nachbarliches Staats-Recht.

VII.) Auswärtiges Staats-Recht.

VIII.) Familien-Staats-Recht.

*) Dieses gehört nicht sowohl in das Staats- als ins Privat-Recht der unmittelbaren Reichs Ritterschaft, und kann in dem Iure privato principum s. illustrium viel genauer, und gründlicher abgehandelt werden.

Frän-

# Fränkische Reichsritterschaft.

1) Reichshofraths-Gutachten in Sachen Reichs-Ritterschaft in Franken gegen das gräfliche Hauß Castell, das Gut Urspringen betreffend. (in Fr. Carl v. Mosers Sammlung von R. H. R. Gutachten. Th. 5. S. 190. ff. Man s. auch Joh. Jac. Mosers merkwürd. R. H. R. Conclusa. (Th. I. S. 539. ff.)

2) R. H. R. Gutachten in Sachen der Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts Gebürg, gegen den Grafen von Giech, in puncto exemtionis. (in Fr. C. v. Mosers Sammlung Th. 5. S. 260. ff.)

3) Streit zwischen Berlichingen und Würzburg wegen des Pfarr-Satzes in Hungenheim. s. Reuß Staats-Kanzley. Th. 17. S. 348. f.

4) Streitigkeiten wegen der Obsignation und Inventur in Sterb-Fällen reichsritterschaftlicher Mitglieder (bey Reuß a. a. O. Th. 18. S. 333 — 340.)

5) Verkauf der Rittergüter Breitenlohe und Buchbach an das Hauß Kastell und dessen Immatriculation. (beym Reuß Th. 4. S. 371. ff.

„Das merkwürdigste ist mir — sagt „Herr Hofrath Reuß — was von der „Immatriculation des gräflichen Hauses „Kastell in dem R. H. R. Concluso vor„kommt. Denn dadurch würde ein Bei„spiel aufgestellt, welches, so viel mir „bekannt ist, das erste in seiner Art wä„re. Man hat wohl einige Fälle, da rit„terschaftliche Mitglieder, mit Beibehal„tung ihrer ritterschaftlichen Verbindung „in Absicht auf ihre immatrikulirte Güter, „in Rücksicht auf andere Güter oder „als Personalisten Mitglieder eines Gra„fenkollegiums worden sind. Daß aber, „wenn Rittergüter z. E. durch Veräusse„rung oder Lehnseröfnung an ein fürst„liches oder gräfliches reichsständisches „Hauß gekommen sind, ein solches als „Mitglied aufgenommen und immatriku„lirt worden wäre, womit also auch das „Sitz- und Stimmrecht verbunden seyn „würde, davon ist mir wenigstens noch „kein Beispiel bekannt, ohnerachtet sich „schon so viele Veräußerungen dieser „Art rc. ereignet haben.„ —

## Schwäbische Reichs-Ritterschaft.

Merkwürdiger Vergleich zwischen Sr. Herzogl. Durchl. von Würtemberg und der Reichs-Ritterschaft Cantons Neckar-Schwarzwald und Kocher, über verschiedene wichtige bey Höchstpreißl. Reichshofrath anhängig gewesene — und theils ad Comitia gediehene — Ritterschaftliche Streitigkeiten, insbesondere aber Collectationis, et Iurium annexorum, Immedietatis, Iuris retractus, Detractus servitiorum feudalium, Iurisdictionis feudalis, Obsignat. und Inventur-Iura betreffend. (in des Freyh. v. Cramers Wezlar. Nebenstunden Th. 112. Abh. VII. S. 596 — 611.)

### a.) Kanton Donau.

s. verschiedene Reichshofraths Conclusa in Sachen Limburg-Styrum contra die Schwäbisch-Donauische Ritterschaft. de ao. 1679. sq. (in Mosers merkw. R. H. R. Conclusis. Th. 2. S. 731 — 776.)

### b.) Kanton Hegau, Algau, und am Bodensee.

s. vermischte Beschwerden des Kantons Hegau, Allgau, und am Bodensee, wider die K. K. vorderoesterreichischen Stellen. (in

Reuß D. Staats-Kanzley. Th. 17. S. 277 — 286.)

c.) Kanton Neckar-Schwarzwald und Ortenau.

1.) Provisorium, die Collision zwischen der kaiserlichen und oesterreichischen Gerichtsbarkeit über das Rittergut Wellendingen betr. (in Reuß. d. Staatskanzl. Th. 8. S. 471.)

2.) Ortenauische Beschwerden wider Nassau-Usingen über Eingriffe in die Immedietäts-rechte. (bey Reuß, D. Staatskanzl. Th. 22. S. 386.)

3.) Von der Unmittelbarkeit oder Landsäßigkeit des Gemmingenschen Gebiets im Hagenschieß, und dem über das Recht, Patente zu verkünden, entstandenen Streit und ergriffenen Recurs. (bey Reuß. a. a. O. Th. 11. S. 303 — 376)

4.) Beweiß der Landsäßigkeit des Lehns der Vasallen von Gemmingen im Hagenschieß, nebst der Geschichte des darüber entstandenen Proceßes, und einer Anzeige der aus dessen Entscheidung entstandenen des Fürstl. Hauses Baden besondern, und sämmtlich Höchst- und Hoher Stände des Reichs gemei-

meinen Beschwerden; in Sachen der Reichsritterschaft in Schwaben Orts am Neckar, Schwarzwald, und Ortenau, gegen des Herrn Markgrafen von Baden Durchlaucht puncto Rescripti die Verkündung der Kaiserlichen Edicte betreffend. Carlsruhe, 1784. 1 Alph. 5 Bogen, nebst 3 Alphab. 16 Bogen Beylagen, in fol.

s. hievon Dr. Carl Friedr. Häberlins Nachrichten, von den bey der Reichs-Versammlung -- -- erscheinenden Schriften. 1 Bd. 4. Sck. S. 598. ff.

d.) Kanton Kraichgau.

1.) Friedr. Kasp. von Günther etwas von dem Verhältnisse des Adels im Kraichgau gegen die Kurpfalz. Mannheim 1782. 8.

2.) Nachricht von dem Vergleich zwischen Würtemberg und dem Kanton Kraichgau, das Besteurungs-Recht in Ochsenberg, Zaberfeld, Leonbronn, und Michelbach, betreffend. (in Reuß d. Staatskanzl. Th. 2. S. 394. Th. 8. S. 450. f.)

3.) Von den Chaussee-Bau-Anstalten im Kanton Kraichgau. (bey Reuß a. a. O. Th. 19. S. 234 — 239.)

4.) Ver-

4.) Vertrag zwischen Kuhr-Pfalz, und dem Kanton Kraichgau, Geleitsstreitigkeiten betreffend. (bey Reuß l. c. Th. 22. S. 1 — 14.)

e) Kanton Kocher.

1.) Von denen Zwistigkeiten zwischen dem Herzogl. Haus Würtemberg, und dem Grafen Ludwig von Fugger, wie auch der deßfalls intervenirenden Reichsritterschaft in Schwaben, wegen Stettenfels und Gruppenbach. (in Select. Iur. publ. noviss. Th. 1. Cap. 5. Th. 2. Cap. 3. Th. 3. Cap. 13. Th. 4. Cap. 2.)

2.) Ritterschaftl. Eigenschaft des Oettingen-Balderischen Guths Kazenstein. (s. Reuß D. Staatskanzl. Th. 10. S. 418.)

## Rheinische Reichsritterschaft.

a) Am Oberrhein.

s. Reichshofraths-Erkenntnisse, die Directorial-Streitigkeiten in dem Ritterkanton Ober-Rheinstrom betreffend. (in Reuß deutsch. Staatskanzl. Th. 9. S. 142 — 168.)

b) Mittelrhein.

f. a) Immedietätsstreit zwischen der Ritterschaft am Mittel-Rheinstrom und Solms-Braunfels. (bey Reuß. a. a. O. Th. 7. S. 441.)

b) Störungen in der Unmittelbarkeit der Ritterguter Georod und Eltville. (Ebendas. Th. 16. S. 417.)

c) Steuer-Erhöhung bey der Mittelrheinischen Reichsritterschaft. (Ebendas. Th. 21. S. 386 — 393.

c) Niederrhein.

1.) Schreiben des Niederrheinischen Ritter-Directorii an die Reichsversamlung vom dato 21. und dict. 30. Maj. 1785. den Gränzvertrag zwischen Frankreich und von der Leyen betreffend. (bey Reuß, D. Staatskanzl. Th. 12. S. 107. ff.)

2.) Ersetzung der reichsritterschaftlich-niederrheinischen Secretarien und Protocollisten. (Ebendas. Th. 16. S. 407.)

## Reichsritterschaft im Elsaß.

1.) Io. Heinr. *Boecler* Vindiciae Iurium Civitatis Argentoratensis contra praetensiones Nobili-

bilitatis Alsatiae Inferioris. Argentorati 1714.

2.) Von den Beschwerden der frey - unmittelbaren Ritterschaft im untern Elsaß wider verschiedene Schlüsse der französ. National-Versammlung. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 25. S. 100 — 131.)

3.) Von den Beschwerden des Adels im obern Elsaß wider die französische National-Schlüße. (in Reuß D. Staatskanzley. Th. 29. S. 289 — 296.)

## Vom Ursprunge der Reichsritterschaft.

s. Dav. Georg *Strubii* Diss. de origine Nobilitatis Germanicae, et praecipuis quibusdam ejus Iuribus. Lugdun. Batav. 1718.

## Reichsunmittelbarkeit.

1.) Joh. Rich. Roth, von dem Grundsatze ꝛc. Man s. hievon Häberlins Nachrichten von den bey der allgem. Reichsversammlung ꝛc. erscheinenden Schriften. (1. Band. 4. St. S. 482. — 500. auch allgem. D. Bibl. Bd. 64. S. 525. f.)

2.)

2.) Allgemeine Sätze von denen Rechten der Unmittelbarkeit. (in des Freyh. v. Cramers Wetzlar. Nebenst. Th. 42. Abh. I. S. 1 — 21.

3.) Ob die Reichsritterschaft durch Gestattung einiger der denen Directoriis aufgetragenen Kaiserl. Iurisdiction widriger Actuum praejudiciren könne?

„Ob, wenn Qualitas eines Guths, auch nur eines Ackers, nicht in Abrede gestellet, sondern lediglich auf das Territorium provociret wird, solches Argument contra Corpora equestria gelten könne?“

Zur Bestättigung derer P. 42. Abh. I. an- und ausgeführten allgemeinen Sätze von denen Rechten der Unmittelbarkeit. (in Cramers Wetzlar. Nebenstunden. Th. 97. Abh. 6 und 7.)

4.) Vom Straf-Recht, so sich Regierungen, auch Landesherrliche Beamte, über Besitzere freyer Reichsritterschaftl. Güther und deren Beständnere, wie auch Domestiquen, anmassen. (in Cramers Wezlar. Nebenst. Th. 2. Abh. 4. S. 48. ff. Th. 30. Abh. 3. S. 52 — 65.)

5.)

5.) Ob ein Landesherr Nobiles immediatos und ihre freye Güther seiner Forst-Ordnung unterwerfen, und dieselbe zu deren Beobachtung anhalten, auch insbesondere die ihm in solchen Orten zustehende Cent und hohe Jagdbarkeit auf alle andere Effectus Territoriales über einen unmittelbaren Cavalier, dessen Unterthanen und freyadeliche Güther extendiren könne? (Ebendas. Th. 94. Abh. 10 b) S. 115-132.)

## Ritterschaftliche Kanzleyen in den Reichsstädten.

1.) Vergleich zwischen Nürnberg und dem Ritterkanton an der Baunach, die Errichtung der Baunachischen Ritterkanzley in gedachter Reichsstadt betreffend; vom 29. Decemb. 1778. (in Maders Magazin B. 2. Num. VI.)

2.) Vertrag der Reichsritterschaft Bezirks Algau-Bodensee mit der Reichsstadt Wangen, die Erbauung eines Ritterhauses, die Gerichtsbarkeit über die Ritterschaftliche Beamte, und andere Verhältnisse betreffend.

fend. v. 30. Jun. 1784. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 16. S 142 — 161.)

*) Der Punkt wegen der Gerichtsbarkeit in Policey- und Peinl Sachen, welche dem Magistrat der Reichsstadt Wangen in dem Vertrag eingeräumet worden, hat die kaiserliche Bestättigung nicht erhalten.

## Landeshoheit der Reichsritterschaft und deren Rechte.

1.) De Differentia inter Ius Territorii et Superioritatem territorialem, praesertim de Quaestione:

An Nobiles immediati gaudeant superioritate territoriali in Dynastiis suis immediatis? vel quale Ius proprie habeant Territorii? (in L. B. de *Cramer* Observatt. Iur. univers. T. II. Obs. 537. p. 236 — 246.)

2.) Huch vom Recht des Fiscus des unmittelbaren Reichsadels. §. 18. ff. (in Siebenkees Jurist. Magazin. Bd. 1. S. 187. ff.)

*) Hierinn wird der Reichsritterschaft die Landeshoheit beygelegt.

## Cent, Blutbann.

1.) Centstreitigkeiten zwischen der Familie von Dalberg, wie auch den Freyh. v. Gebsattel, gegen Würzburg. (s. Reuß D. Staatskanzl. Th. 10. S. 414.)

2. Ueber die Grenzen zwischen Cent und Vogtey. (Ebendas. Th. 18. S. 362. ff.)

## Salpeter-Graben.

s. Abh. ob denen Reichsritterschaftl. Mitgliedern, so in, oder unter Reichsständischen Territoriis liegen, das Salpeter-scharren und graben auf denen Grundstücken ihrer Unterthanen zustehe? (in des Freyh. v. Cramers Wezlar. Nebenst. Th. 21. Abh. 7. S. 95 — 114.)

## Besteurungs-Recht.

1.) *Ayrer* Vindiciae libertatis Corpor. nobil. &c. Cap. III. per tot.

2.) Ob ein der Reichsritterschaft collectables Gut selbiger deswegen entzogen werden könne, weil es nicht von Alters her nominetenus in der Ritterschaftl. Matricul stehet, oder weil es zwar darinnen stehet,

über

über die Unrichtigkeit derselben aber so häufig geklaget wird (in Cramers Wezl. Nebenst. Th. 38. Abh. 1. S. 1—48.)

3.) Vom Unterschied in Ansehung der Votorum Majorum puncto Iuris collectandi auf dem Reichstag und Ritter-Conventen. (Ebendas. Th. 64. Abh. 9. S. 98—108.)

4.) Anzeige der aus dem Reichshofräthl. Verfahren erwachsenen gemeinen Beschwerde, in Sachen der Niederrheinischen Reichs-Ritterschaft entgegen die Herzogl. Pfalz-Zweybrückische Regierung und Consorten, die Besteurung des unter Pfalz-Zweybrückischer Landeshoheit in dem Oberamt Trarbach gelegenen, und nach Absterben des Freyh. Philipp Heinrichs von Steinkallenfels eröfneten Cleinicher Manns-Lehens betreffend, mit Beylagen A—N. (in Reuß Deduct. und Urk. Sammlung. Band 8. S. 212—322.)

*) Hierinn wird die Frage: von Fortsetzung der Ritterschaftl. *Collectation* eines heimgefallenen Lehns umständlich erörtert.

## Ius Fisci.

1.) Vom Begriff des Fiscus. s. Dan. Nettelbladt über die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der Staats-Rechtsgelahrtheit der Deutschen. §. 11. c) in der Sammlung seiner kleinen jurist. Abhandlungen. (Halle 1792. S. 397. f.)

2.) Von der Location einer Reichsritterschaftl. Orts-Casse in Ansehung der von ihr im Concurs liquidirten Forderung. (in Gmelin und Elsässers gemeinnützigen Beobachtungen und Rechtsfällen. Bd. 5. S. 135.)

## Veräusserungen; Abtriebs-Recht.
(Ius Retractus.)

1.) Bedenken: ob ein Mitglied aus der freyen Reichsritterschaft seine Güter, ob welchen von langen Jahren her zu dem Ritterschaftl. Corpore contribuiret worden, aus solchem veräussern könne? (in *Lünigs* Select. script. illustrib. Leipz. 1723. Fol.)

2.) Pactum des Ritterkantons Ottenwald, keine dem Ritterkanton incorporirte Güter extra con-

consortium zu alieniren, vom 21. Febr. (in Maders Magaz. Band 9. N. 10.)

3.) Merkwürdiger Vertrag des Reichsritterschaftl. Kantons Donau gegen Veräusserungen, vom 11. Apr. 1791. (im Journal v. und f. Deutschland, Jahrg. 1791. St. 5. N. 7. S. 448 — 451.)

*) Nach einer Note des Herausgebers dieses leider nunmehr ins Stecken gerathenen Journals, soll dieser Vertrag auch von dem Kanton Altmühl angenommen worden seyn.

Die diesem Vertrag beygefügte Eides-Formul lautet also:

„Sie sollen schwören einen Eid zu „Gott, dem Allmächtigen, daß Sie, „die unter heutigem Datum errichtet „und unterzeichnete Verbindung wider „die Veräusserung Reichsritterschaftli„cher Genossenschaft ihrem ganzen Inn„halt nach, so viel an Ihnen ist, „beobachten und getreulich erfüllen, so„hin nicht nur all diejenige ihrer der„maligen dem Ritterkanton an der Do„nau einverleibten Besitzungen, welche

„Sie dieser Verbindung namentlich un„terworfen haben, sondern auch alle diejenige solcher Kanton Donauischer Güter, „die Sie in Zukunft quocunque titulo „annoch erhalten oder erwerben würden, „niemals an jemand andern, als an ein „wirkliches Mitglied der Reichsritter„schaft weder selbst veräussern, noch daß „solches von Jemand andern, es seye „gleich mit Lehenherrlich- oder anderer „Agnaten Consens, geschehe, so viel an „Ihnen liegt, gestatten wollen. Ge„treulich, und ohne alle Gefährde.“

4.) *Ayrer* Vindiciae libertat. Corpor. Nobil.

*) Das ganze 4te Kapitel handelt de Iure retractus.

5.) *Schoepf* Decas quaestionum circa materiam Iuris retractus. Quaest. 4. et 5.

6.) Vom Abtrieb-Recht, so der unmittelbaren Reichsritterschaft zustehet. (in Cramers Wezlar Nebenst. Th. 86. Abh. 5. S. 58 — 109.)

7.) Von dem ritterschaftlichen Auslosungs-Recht der ad manus mortuas veräusserten

ritter-

ritterschaftl. Güter. (in Reuß D. Staats-kanzl. Th. 8. S. 149. ff.))
s. auch Th. 10. S. 417. 418.

8.) Neuere Streitigkeiten wegen des Ritterschaftl. Einstands- und Losungs-Rechts. (bey Reuß a. a. O. Th. 17. S. 287 — 306.)

*) Hier kommt unter andern vornehmlich die Frage vor: ob auch bey Versteigerung eines Ritterguts dem Reichsritterschaftl. Losungs-Recht statt gegeben werden könne.

Jngleichen der Unterschied zwischen dem Iure retractus, und dem Einstands-Recht (Iure protimiseos.)

## Zollfreyheit der Reichsritterschaft.

1.) Abhandlung über die Zollfreyheit des mittelbaren und unmittelbaren Adels in Deutschland. (in meinen Beyträgen zum D. Staats-Recht. (Nürnberg 1791. 8. N. VI.)

2.) *Senckenberg* Select. Iur. et Histor. T. VI. praefat. p. 39. seq. et 61.

3.) Recess zwischen Würzburg und den 6. Ritterkantons in Franken, die Zollfreyheit im Stifte Würzburg betreffend v. J. 1685. (in Maders Magaz. Bd. 5. N. XXI.)

4.) Reuß D. Staatskanz. Th. 1. S. 362. Th. 15. S. 417.

## Rangstreit der Reichsstädte mit der Reichsritterschaft.

1.) M. s. die oben bey der Elsaßischen Ritterschaft angeführten Vindiciae *Boecleri*.

2.) Vorstellung der freyen Reichsritterschaft an die auf dem Korrespondenztag zu Nürnberg versammlete Reichsstände, warum dem freyen Reichsadel die Präcedenz vor den Reichsstädten gebühre. 1619.

3.) Kurze, doch gründliche und unwidertreibliche Remonstration der Erb-, Frey- und Reichsstädte, daß ihnen von der freyen Reichsritterschaft die Präcedenz ungebührlicher Weise disputirlich gemacht werde, und der Vorzug derer Reichsstädte vor der Reichsritterschaft in alten Reichs-Constitutionen, der Billigkeit, und dem Reichs-

Her-

Herkommen gegründet seye. (Steht in Lünigs Grundfeste Eur. Potenz. Gerechts. Th. 2. S. 636.)

*) Moser in Bibl. Iur. publ. p. 1108. f. sagt: „Dieser unnöthige Handel kame „auf dem Korrespondenztage an. 1619. „und bey denen Westphälisch. Friedens„Tractaten an. 1646. auf die Bahn, „und seynd damals noch mehrere Schrif„ten herüber und hinüber davon gewech„selt, auch vor wenig Jahren von neuem „ein eigen Buch davon geschrieben wor„den, ob es gleich ein sehr rarer Casus „(wann auch etwas daran gelegen wäre) „ist, weil bekanntlich die Reichsritterschaft „nicht auf Reichstäge kommt, und aus„ser denenselbigen beyde Corpora der „Reichsstädte und der Reichsritterschaft „selten Gelegenheit haben, mit einander „zu concurriren, und um dieses magnum „inane zu streiten." —

4.) Was beym Westphäl. Frieden in dieser Sache vorgekommen, erzählt unter andern umständlich *Pfanner* in Historia Pacis Westphalicae Lib. III. N. 97.

5.) Hippolit. von Treisbach unfürgreifliches Bedenken über etliche Fragen der freyen Reichsritterschaft - - Stand und Session betreffend. 1644.

N. 6. Ob sie (die Ritterschaft) den Frey- und Reichsstädten im Sitzen, Gehen, und Votiren, und sonsten bey gemeinen Reichs- Bunds- und anderen Versammlungen vorzuziehen sey?

N. 7. Durch was Mittel dergleichen Sessions- und Praecedenz-Strittigkeiten beyzulegen, oder sonsten die freye Reichsritterschaft zu ihrer Befugsame gelangen könne?

6.) *Pfeffinger* Vitriar. illustrat. Tom. III. p. 1046 — 1052.

7.) Burc. Gotth. *Struv* Corp. Iur. publ. Cap. XXII. §. 35. p. 807 et 808.

Anmerkung. Der Hauptgrund, den die Reichsstädte zur Behauptung des Ranges vor der Reichsritterschaft anführen, ist die Reichsstandschaft; dahingegen diese eine vornehmere Geburt und Herkunft, und einen Vorzug vor dem ordine civico geltend zu machen sucht. Es ist wahr, daß dieser Rangstreit, oder

magnum

magnum inane, — wie ihn Moser nennt — selten zur Sprache kommt. Indessen erinnere ich mich doch, daß in den Reichs-Kreisen, vornehmlich bey Marsch-Congressen, und insonderheit bey Unterschreibung der Marschrouten, zwischen den Reichsritterschaftlichen und Reichsstädtl. Marsch-Commissarien, neuerlich die Sache in Bewegung gekommen ist, wobey diese in dem Range vor jenen sich behauptet haben."

## Gerichtsverfassung der Reichs-Ritterschaft.

1.) In wie fern von einer Ritterschaftl. Commißion an das committirende Corpus appelliret werden könne?
   s. Cramers Wezlar. Nebenst. Th. 41. Abh. XI. S. 121 — 124.)

2.) Von der concurrenten Iurisdiction der Reichs-Ritterschaft, und derer höchsten Reichsgerichten, auch darob sich ergebenden Prävention. (Ebendaselbst Th. 84. Abh. VII. S. 106 — 117.)

3.) Ob ein Nobilis immediatus, der sein forum prorogirt, solches hernach decliniren möge? (Ebendas. Th. 80. Abh. V. S. 87. ff.)

4.) Von der Art, wie bey der unmittelbaren Reichsritterschaft, von deren Mitgliedern unförmlich geführte Inquisitions-Processe, in die Rechte und behörige Ordnung durch die höchste Reichsgerichte eingeleitet werden. (in des Freih. v. Cramers Wetzlar. Beyträgen. Th. 3. Abh. XIII. S. 76 — 82.)

## Austregal - Instanz.

1.) Beweiß, daß die Austräge in Reichsritterschaftl. Sachen und Strittigkeiten mit den Reichsständen nicht Platz greifen können. (in Jos. Edlen v. Sartory histor. rechtl. Bedenken, ob der retractus equestris sich sowohl auf erkaufte, als apert gewordene Lehengüter erstrecke. Frkf. und Nürnb. 1776.)

2.) Casus Commissionis Caesareae ad Austregas inter Nobiles immediatos constitutae; et modus eam impetrandi. (in L. B. de *Cramer* Observ. Iur. univ. T. V. Obs. 1309. p. 87 — 91.)

3.) Provocation des von Heßberg von dem von Löbelfingen auf die Austräge. (in Fr. Carl von Mosers kleinen Schriften. Bd. XI. S. 35.)

4.) Austrägal-Urthel in Sachen des Freiherrn Philipp Franz Knebel von Katzenellenbogen gegen des Herrn Markgrafen zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. vom 29. Octob. 1765. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 9. S. 224. f.)

## Kriminal-Gerichtsstand der Reichs-Ritterschaft.

1.) Mosers merkw. R. H. R. Conclusa. Th. I. S. 532. f.

2.) Von der wider den gewesenen Kanton Ottenwaldischen Ritterhauptmann, Freyh. Rüdt v. Collenberg angestellten Inquisition. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 1. S. 406 — 410.)

Ge-

Gerichsstand Reichsritterschaftl. Mitglieder evangelischer oder verschiedener Religion in Ehesachen.

1.) v. Cramer Wezlar. Nebenst. Th. 16. S. 82.

2.) Dessen Observatt. Iur. univers. T. IV. Obs. 1050. „Iurisdictio supremorum Imperii „tribunalium in Causis matrimonialibus fun„data est, in quibus punctus matrimonii „non principalis, sed accessorius, s. incidens „est.“.

3.) Von dem foro in Ehescheidungssachen Reichsunmittelbarer Personen diversae Religionis. (in den Cramerian. posthum. Th. 1. Augsb. 1786. 8. N. 3.)

4.) Schotts, Einleitung in das Eherecht. S. 548. 549.

5.) Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in Ehesachen. (in Reuß D. Staatskanzley. Th. 5. S. 370. f.)

*) Von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte in geistlichen Sachen überhaupt. s. Pütters Litteratur. Th. 3. S. 709. ff. und Th. 4. S. 585. ff. sodann ferner:

a)

a) Unterthänigstes Gutachten, wegen der jetzigen Religionsbewegungen. 1780. (allg. D. Bibl. B. 51. S. 409. ff.)

b) Mosers Reichs-Staatshandbuch. (s. v. Selchow Jur. Bibl. Bd. 3. S. 437. ff.)

c) Pütters Rechtsfälle. 1. Band. 1760. Th. 16. 17.

d) J. J. Mosers deutsche Religions-Verfassung.

e) de *Cramer* Systema processs. Imp. §. 142.

f) *Pfeffinger* T. III. p. 291 — 312.

## Vollstreckung Reichsgerichtl. Urtheile gegen Mitglieder der Reichsritterschaft.

1.) Wem, falls gegen unmittelbare Reichs-Cavaliere bey denen höchsten Reichsgerichten condemnatoria ergangen, die Execution aufzutragen sey? (in Cramers Wetzlar. Nebenst. Th. 42. Abb. 2. S. 21 — 27.)

2.) Was zu beobachten, wenn Transscriptio eines gegen einen unmittelbaren Reichs-Cavalier erkannten Mandati de exequendo

auf

auf einen benachbarten Stand des Reichs zu erkennen ist? (Ebendas. Th. 114. Abh. 6. S. 310 — 316.)

## Reichsritterschaftliche Debit-Sachen.

1.) *Kobe* de pecunia mutuatitia tuto collocanda. Goett. 1761. (s. v. Selchow Jur. Bibl. B. 1. S. 336 — 349.)

2.) Reuß D. Staatskanzl. Th. 4. S. 371. Th. 15. S. 415. Th. 16. S. 408. ff.)

## Lehns-Nexus der Reichsritterschaft gegen Reichsstände.

1.) *Ayrer* (s. Sommer) Vindiciae libertat. Corp. nobil. Cap. II. §. XXXIV. seq.

2.) *Struv* Corp. Iur. publ. Cap. XXXII. §. 17. N. 22. p. 1241.

3.) Reichshofraths Conclusum v. 7. October 1717. Reichsritterschaft in Franken aller 6 Orten in puncto Recursus ad Curias feudales in causis non feudalibus. (s. Moser merkw. R. H. R. Conclusa. Th. 1. S. 529. ff.)

4.)

4.) Reuß D. Staatskanzl. Th. 8. S. 473.

„Die Mitglieder der unmittelbaren „freyen Reichsritterschaft, deren obgleich „immatriculirte Güter österreichische Le„hen sind, sind in Ansehung dieser Gü„ter, und zum Theil auch ihrer Perso„nen, ohnehin nur dem Namen nach „Reichsfrey, und ich wollte es keinem „von ihnen rathen, die österreichische „Landeshoheit im Ernst in Zweifel und „Widerspruch zu ziehen.“

5.) Von der Kollision Reichsständischer Lehenhöfe mit den höchsten Reichsgerichten sowohl, als landesherrlichen Instanzen, und einigen neueren dadurch veranlaßten Streitigkeiten. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 17. S. 306 — 347.)

6.) Estors neue kleine Schriften. 2. Band. S. 164 — 167.

7.) Neueste kaiserliche Wahlkapitulation. Art. XXI. §. I. und

a) Häberlins pragm. Geschichte der neuest. K. Wahlkapitulat. S. 296. seq.

b) v. Bostells Beyträge zur Kammergerichtl. Litterat. und Praxi. Th. 2. S. 31. f.

c) L. B. de Cramer Obſervatt. Iur. univerſ. T. II. Part. I. Obſ. 441.

d) *Ejusd.* Opuſcula T. III. p. 539. u. ſ. w.

## Von der Reichsritterſchaft bürgerlichen Mitgliedern.

1.) Kurze Nachricht von des ehemaligen und jetzigen Reichsadels bürgerlichen Mitgliedern, inſonderheit in Reichsſtädten. (in Cramers Wezlar. Nebenſt. Th. 84. Abh. 4. S. 50. f. S. auch Th. 53. Abh. 4. und Th. 90. Abh. 4.)

2.) Zuſätze und Erläuterungen zu der Abhandlung in den Crameriſchen Nebenſtunden von des unmittelbaren Reichsadels bürgerlichen Mitgliedern, beſonders in Reichsſtädten. (in Günderrodes Abhandlungen über Gegenſtände der Rechtsgelehrſamkeit und Geſchichte. Deſſau 1782.)

## Titulatur der Reichsritterſchaft.

ſ. Grafen- Herren- und Ritter-Titulaturen, wie ſolche von 5. Seculis her zwiſchen

denselben observirt, und dabey allezeit von denen Cavaliers denen Grafen und Herren die Gnade gegeben worden. (in *Lünigs* select. Script. illustr. Leipzig 1723. Fol.)

## Von dem ausschließenden Recht des alten Adels zu den Domherren-Stellen.

1.) Einige Zweifel an dem ausschliessenden Rechte des alten Adels zu den Dom-Herren-Stellen in den hohen Stiftern. (Im Göttingischen histor. Magazin. B. 2. St. 3. S. 433 — 478.)

2.) Für das ausschliessende Recht des Uradels zu den Hochstiftern, nebst einem Zusatze des Herausgebers. (Ebendas. S. 554-569.)

3.) J. M. Seuferts Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln, nebst einigen Bemerkungen über das ausschliessende Recht derselben auf Dompräbenden. Frkf. am M. 1790.

*) s. Jen. allg. L. Z. Jänner 1791. N. 10.

4.) Gottl. Gerh. Titius Diss. de habilitate Nobilitatis immediatae A. C. ad Capitula Germaniae. Lips. 1709.

5.) Siebenkees Beyträge zum D. Recht. Th. 2. Abh. 5. S. 148. ff. —

## Reichsritterschaftliches Familien-Staats-Recht.

Majers Autonomie des Fürsten- und unmittelbaren Adelstandes. Tübingen. 1782. (s. allg. D. Bibl. B. 50. S. 408 — 410.)

M. s. überhaupt die Litteratur des D. Privat-Fürstenrechts.

## Verzichte adelicher Töchter.

1.) Ob eine adeliche Verzichts-Tochter auf ihren Heuraths-Pfenning actione reali agiren könne?

It. Ob einer adelichen Verzichts-Tochter, die nach erloschenem Mannsstamm des Heuraths-Pfennings halber Klage erhebt, wegen nicht getroffen-stiftsmäßiger Heurath

rath ein Vorwurf gemacht werden könne? (beide in Cramers Wezlar. Nebenst. Th. 25. Abh. 4 und 5.)

2.) Ob eine verziehene Tochter einen Theil mache, und wem derselbe zufalle? (Ebendas. Th. 27. Abh. 6. S. 80 — 86.)

3.) Ob der Verzicht einer adelichen Tochter, oder vielmehr das pactum reservativum, welches man d nen Renunciationibus anzuhängen pflegt, der Grund des Regresses seye? (Ebendas. Th. 70. Abh. 6. S. 101 — 124.)

*) Hierinn kommt einiges von der Herrschaft Adelmannsfelden vor.

4.) Ob Verzichtstöchtere, bey erfolgendem Rück- und ledigen Anfall solcherley Güter, schuldig, zur Zahlung der Schulden eines ultimi Agnati pro Rata zu concurriren, oder vielmehr befugt seyen, dergleichen Regreß-Güter, ex Maſſa Defuncti, sogar Iure separationis zu vindiciren. (Ebendas. Th. 71. Abh. 5. S. 63-86.)

5.) Von Verzichtstöchtern, die denen Rechten nach dafür gehalten werden, wenn sie

gleich keinen Verzicht gethan. (Ebendas. Th. 111. Abh. 2. Th. 112. Abh. 1.

## Vormundschafts - Bestellungen.

1.) Vom Recht der Reichsritterschaft eine Curatelam bonorum ex officio zu bestellen, und der dißfalls beyden höchsten Reichsgerichten zustehenden Ober - Curatel. (in Cramers Wezlar. Nebenst. Th. 3. S. 1. Abh. I.

2.) Vom Unterschied, ob eine Ritter - Hauptmannschaft als Richter, oder als Ober-Vormund anzusehen? (Ebendas Th. 85. Abh. 6. S. 29. ff.)

3.) Obsignations - und Bevormundungsstreit zwischen Baden, und der Ritterschaft Neckar - Schwarzwald und Ortenau. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 10. S. 421. f.)

## Mißheurathen.

1.) M. s. oben die unter der Rubrik: Verzichte adelicher Töchter N. 1. angeführte Abhandlung.

2.) Ob die Ehe zwischen einem Fürsten und seiner aus einem alten adelichen Geschlecht entsprossenen Gemahlinn ungleich zu halten? (diese Frage untersucht Struben in der Abhandlung von dem Ursprung und Vorrechten des alten niedern deutschen Adels §. XI. in seinen Nebenstunden Theil 3. Abh. XXI.)

3.) Die von einem Reichsgrafen in der Ehe mit einer Stiftsmäßigen von Adel erzeugte Kinder sind von der Succeßion in die Grafschaft nicht auszuschliessen. (s. Dav. Ge. Strubens rechtl. Bedenken. Th. 2. n. 135. S. 502. ff.)

4.) Matrimonium comitis Imperii cum foemina nobili, *sed Ministeriali*, inaequale est. (s. L. B. de *Cramer* Observat. Iur. univ. T. IV. Obs. 1084.)

5.) Ein merkwürdiges Beyspiel von der Entscheidung des Reichshofraths für die Standesmäßigkeit der Ehe eines Fürsten mit einer Person vom alten niedern Adel, und die Erbfolgefähigkeit solcher Kinder, des Widerspruchs der Agnaten ungeachtet, findet sich im Anfange dieses

Jahrhunderts, unter andern, im Hause Nassau-Siegen. (s. Reuß D. Staatskanzl. Th 14. S. 51. not. b)

6.) Eines der wichtigsten Beyspiele ist die Ehe des Pfalzgrafen Johann Carls von Birkenfeld mit Maria Esther von Witzleben, verwittweten von Bromsee. (1696.) deren Nachkommen im Teschner Frieden Art. VIII. die Succeßions-Fähigkeit zugestanden worden ist.

Der verstorbene Herr Etatsrath Moser (in dem Teschnischen Friedens-Schluß vom Jahre 1779. mit Anmerkungen. Frankf. am Mayn. 1779.) macht S. 136. hierüber die Anmerkung:

„Pfalzgraf Johann Carl von Birken„feld zu Gelnhausen ehelichte im Jahr „1696. Mariam Esther von Witzleben, „verwittwete von Bromsee, und wurde „von ihr der Stammvater des jetzigen „Hauses Pfalz-Birkenfeld. Churpfalz „sahe dieses als eine nicht standesmäßi„ge Heurath an, und wollte die daraus „erzeugte Kinder nicht als Stammsvet„tern erkennen. Der Reichshofrath aber

„er-

„erklärte sie im Jahr 1715. für gebohr„ne Pfalzgrafen, und Churpfalz behan„delte sie endlich auch auf diesem Fuß.“

„Wann nun vollends auch Kays. Ma„jestät und des Reichs Bestättigung „dieses (des Teschner) Friedens hinzu„kommen; wird dieses Beyspiel (troz „aller von manchen Gelehrten dagegen „gemachter Einwürfe,) künftig in der „Materie: von denen standesmäßigen „oder unstandesmäßigen Heurathen de„rer deutschen Reichsstände, um so meh„rers von nicht geringem Gewicht seyn.“

## Religions- und Kirchensachen.

f. Von den Religionsbeschwerden der evangelischen Unterthanen der gräfl. Sikingenschen Herrschaft Landstuhl im Westreich. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 14. S. 255 — 279.)

*Io. Ge. Scoppii* Compendium Equestre, de Iuribus ac Privilegiis Equitum ordinis teutonicorum et Nobilium immediatorum S. R. I. Svobaci 1756.

1.) Der Verfasser dieser Schrift lebt gegenwärtig noch in der Reichsstadt Weissenburg in sehr dürftigen Umständen. Er hat sich einiger milden Unterstützung von Seiten der Stadt zu erfreuen, sucht sich aber ausserdem, theils durch Practiciren, theils durch Malereyen, und andere Beschäftigungen seinen Unterhalt zu verschaffen. Er lebt dabey so eingezogen, und abgesondert von aller menschlichen Gesellschaft, daß er vielleicht in 20 Jahren nicht über die Thürschwelle seiner Wohnung gekommen ist, daher ihn auch viele Personen in seinem Wohnorte nicht von Person kennen. An Fleiß und Arbeitsamkeit hat es diesem guten Mann nie gefehlt, wohl aber an den zu einer wissenschaftlichen Bildung und Vervollkommnung erforderlichen Mitteln, daher auch alle seine Schriften meistens nur geradbrechte Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche, oder wörtliche Compilationen aus andern Werken sind.

Die Lateinische Sprache hat er gar nicht in seiner Gewalt gehabt, wie man aus dem oben erwehnten Compendio eque-

equestri deutlich abnehmen kann. Lächerlich und zugleich lustig ist z. B. ein Sprach- oder Druckfehler, welcher darinn S. 13. steht:

„Eligendi (es ist von Deutsch-Ordens-„Rittern die Rede) omnes debent esse „Nobiles et quidem antiquioris stemmatis, „qui nempe Majorum suorum nobilitatem „*per octo* ANOS docere queant, et qui-„dem ex utroque latere &c.“

2.) Herr Scopp hat das Compend. equestre dem damaligen Land-Commenthur der Balley Franken, Freyh. v. Eyb dedicirt, welcher aber diese Zueignung nicht zum Besten aufgenommen hat, wie das nachfolgende Schreiben, welches ich bloß der Litterär-Geschichte wegen hier einrücken will, klar beweiset.

Abschrift Schreibens des Herrn Land-Commenthurs der Balley Franken, Freyherrn v. Eyb, an den Magistrat der Reichsstadt Weissenburg d. d. Ellingen 1. Merz 1756.

Meinen ꝛc. kann hierdurch nicht bergen, was gestalten ein sich so angegebener Iuris

Can-

Candidatus, Namens Johannes Georgius Scopp, dem Vernehmen nach ein in dortiger Stadt sich enthaltender Bürgers Sohn, das hiebeygehende so inscribirte Compendium Equestre de Iuribus ac Privilegiis Equitum ord. teutonicorum et Nobilium immediatorum S. R. I. schon im verwichenen 1755sten Jahr zum Druck befördert, und mir dasselbe dediciret habe, ohne jedoch, wie sich allerdings gebühren wollen, hierüber meine Begnehmigung einzuhohlen, oder auch das Werk selbsten zur vorgängigen Einsicht, wenigstens so viel den Haupt-Innhalt betrift, behörig vorzulegen.

Nun trage Ich für gelehrte Sachen, und für diejenige, so sich mit deren Ausarbeitung beschäftigen, eine große Achtung, und bin auch in der ganzen Vermuthung gestanden, es würde bemeldter Scopp, weilen er ohnangefragter dieses sogenannte Compendium mir, als Land-Commenthurn der Balley Franken zugeeignet, von des hohen Ordens Beschaffenheit und Vorrechten ein solches Specimen ediret haben, worüber er zum voraus eines gewührigen Beyfalls, und ohnzweifelhaften applausus ganz gewiß seyn können; Es ist aber dasselbe nach angestellter Untersuchung so voller

ler

ler Fehler und Irthümer, dann wider des hohen Ordens innerliche und äusserliche Verfassung so anstößig, und verschiedentlich gegen die Reichskundige Notorietaet so in den Tag hinein geschrieben worden, daß Ich mich nicht entbrechen mögen, zu öffentlicher Bezeugung meiner billig darüber geschöpften indignation, Meine ꝛc. freundnachbarlich zu ersuchen, Ihme Scopp obberührtes, sat audacter, mir überreichte, durchaus übel gerathene, in seinen Sätzen allzu unrichtig befundene Werk, nicht nur mit einer geschärften Ahndung zurückzugeben, sondern auch demselben verwarnlich bedeuten zu lassen, daß Er solches weiter nicht divulgiren, die etwa ad exteros ausgetheilte Exemplaria zurückfordern, diese aber sammt jenen, so Er davon noch vorräthig hat, so gewiß supprimiren solle, als lieb ihme seyn mag, im Entstehungsfall anderweite mißfällige Vorkehrungen zu vermeyden. Ich verharre übrigens ꝛc. ꝛc.

---

XII.

# XII.

## Unvorgreiffliches Bedenken über die Concurrenz der Fürsten des Reichs bey der bevorstehenden Abhandlung des Friedens, nebst einer Erinnerung dessen was dieselben dabey hauptsächlich zu urgiren hätten, entworfen von dem S. W. G. R. U. O. M. V. R. 1709.

Daß die Fürsten des Reichs bey der bevorstehenden Abhandlung des Friedens zu concurriren haben, und daß man solchen ohne ihr Wißen und Bewilligung nicht machen kan, ist so klar und richtig, daß es keines Beweißes nöthig hat; denn da dieselben biß anhero Zeit währendes Krieges das Ihrige so treulich beygetragen, und Gut und Blut vor Ihro Kayserliche Majestät und das Reich aufgesetzet, ja grossentheils darüber verlohren, so würde ihnen all zu weh geschehen, wenn man sie nunmehro, da es zum Frie-

Frieden kommt, und da sie ihre Nothdurfft hauptsächlich bedencken sollen, von aller Concurrenz ausschliessen, oder ihnen nicht vergönnen wolte, ihren Rath und Einwilligung zu ihrem und des gesamten Reiches Besten mit bey zu tragen. Ihro Käyserl. Majestät sind auch gar zu gerecht, um dasjenige, worzu Sie sich so sehr verbindlich gemacht, zu widerruffen, und den Fürsten des Reichs etwas zu widerstreiten, worzu Sie ihre Würde und angebohrne Hoheit sowohl als die Grund-Gesetze des Heil. Römischen Reichs genugsam legitimiren. Denn so haben noch Ihr. Majest. der jetzt-regierende Kayser JOSEPHUS in ihrer Wahl-Capitulation im 10. Art. versprochen: **Wir sollen und wollen auch für Uns selbst, als erwählter Römischer König, in des Reichs Händeln keine Verbündnüß oder Einigung mit fremden Nationen noch sonsten im Reich machen, Wir haben denn zu vorhero der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung hierzu erlangt.** Und ob zwar hernach diese Limitation folget, daß wenn publica salus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderten, es genug seyn solte, der sieben Chur-Fürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstätt,

und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft und nicht durch absonderliche Erklärungen, biß man zu einer gemeinen Reichs-Versammlung kommen könnte, zu erlangen, so ist doch dieses nur von denen Fällen zu verstehen, da summum periculum in mora, und wo es unmöglich fallen will, sich mit den sämtlichen Ständen erst darüber zu vernehmen,*) wiewohl auch wider diese Limitation die Fürsten und Stände damahls gleich protestiret und verlanget haben, man solte diese Passage ändern und davor setzen: Wir haben denn zu vorhero der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auff einem Reichs-Tage erlanget. Ja daß es denen Fürsten und Ständen zukommt, ihre Bewilligung mit darzu zu geben, und ihnen gar nicht disputiret werden kan, zeiget das Instrumentum Pacis art. 8. §. 2. mit ausdrücklichen Worten an: Gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, præsertim ubi leges ferendæ vel interpretandæ, bellum decernendum &c. nec non ubi pax aut fœdera facienda, aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum

*) ad eum casum, ubi protinus Comitia habere non licet. Baro de Lyncker, Comment. ad Capitul. Joseph. dict. art.

horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium Imperii statuum suffragio & consensu. Und diese Gerechtigkeit haben Fürsten und Stände des Reichs schon von alten Zeiten hergebracht und ausgeübet. Denn so stehet in dem Landfrieden, so 1495. zu Worms aufgerichtet worden: Darum mit einmüthigem zeitigem Rath der Ehrwürdigen, Hochgebohrnen, Unsern lieben Neuen, Oheymen, Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Herren und Ständ haben wir durch das heilige Reich und teutsche Nation ein gemeinen Fried fürgenommen, aufgericht, geordnet und gemacht. Und ob zwar Conringius *) schreibet, daß das Recht Frieden und Bündnüße zu machen nach der Capitulation des Käysers Ferdinandi III. bloß allein auf den Käyser und die Chur-Fürsten gezogen, den übrigen Ständen des Reichs aber benommen, und erstlich hernach durch den Westphälischen Frieden wieder gegeben und eingeräumet worden, so ist doch dieses Vorgeben falsch und ohne Grund; die Stände des Reichs haben solches niemahls ver-

*) Thes. 48. de Capitul.

verlohren, und also auch von neuem nicht wieder erhalten dürffen. *) Also kommt es nunmehro darauf an, daß die Fürsten des Reichs sich unter einander vergleichen, wie sie bey dieser bevorstehenden Friedens-Handlung und solennen Zusammenkunfft in dem Haag, oder wo es sonst seyn möchte, concurriren wollen. Einige haben davor gehalten, es könte dieses am füglichsten geschehen, wenn man eine Deputation von Reichs wegen aus allen Collegiis dahin abschickte, und durch dieselbe jedwedes Collegium sein Interesse und Nothdurfft beobachten liesse; andere haben geglaubet, man könte denen zu Heilbrunn versammleten Creyß-Gesandten Auftrag thun, und durch dieselben den Juribus Statuum prospiciren; andere aber haben keines von beyden vor thunlich angesehen, sondern durch eine eigene Abschickung ihr Interesse zu besorgen, und den lustre und splendeur ihres Hauses zu mainteniren gedacht. Was den ersten Vorschlag betrifft, so könte freylich das Reich durch eine allgemeine Deputation sich am besten helffen, und dieselbe ohngefehr auff solche masse einrichten, als wie vor einiger Zeit bey der Visitation an das Cammer-Gerichte geschehen; allein da bekant,

*) Lynck l. c.

kant, daß dergleichen Dinge zu Regensburg sehr langsam ausgemacht zu werden, und allerhand Verdruß, Jalousie und Schwierigkeit unter denen Deputandis selbsten vorzugehen pflegen, so wird vielleicht der Frieden eher geschlossen als diese Deputation zu Stande gebracht, und dieser Modus, der doch sonst der leichteste und practicabelste wäre, einmüthig beliebet und richtig gemachet werden. Den andern Vorschlag, wie nemlich den Juribus Principum durch die Creyß-Gesandte könte prospiciret werden, muß man dessentwegen vor unhinlänglich halten, weil erstlich die Creyße nicht alle, sondern nur der Fränckische, Schwäbische und Rheinische, ihre Gesandten zu Heilbrun haben, und also, wenn die andern auf solche Art ihr Interesse besorgen wolten, solches auf einem Creyß-Tage, der doch schwerlich, absonderlich in dem Ober-Sächsischen Creyße, so bald zu hoffen ist, erstlich müßte erörtert werden; so können auch die Ministri der Creyße das Corpus integrum nicht repræsentiren, sondern haben genug zu thun, ihre eigene Angelegenheit in acht zu nehmen, wie solches das Chur-Fürstl. Collegium gar wohl erinnert, als 1697. wegen des modi concurrendi statuum ad pacificationem Risvicensem deliberiret

wurde; *) und über dieses auch, so würde desjenigen Fürsten, der einem von dergleichen Gesandten einen Neben-Auftrag thun wolte, wenig oder gar nicht gedacht werden.

Solchemnach wird also wohl vor die Fürsten des Reichs, wenn dieselbe nicht gar ausgeschlossen bleiben wollen, das rathsamste seyn, wenn jedwedes Hauß vor sein Particulier dabey zu concurriren, und durch eine absonderliche Abschickung an den Ort der Friedens-Tractaten sein Interesse zu beobachten und seine Dignitæt zu behaupten suchet. Zwar entstehet dieser Scrupel dabey, daß der Fürsten Plenipotentiarii oder Gesandten bey dergleichen Congressibus, sowohl von der Käyserl. Majestät selbsten, als auch auswärtigen Potenzen, und absonderlich dem Könige von Franckreich, nicht wollen admittiret werden. Allein daß dieses den Fürsten des Reichs mit Rechte nicht zu disputiren sey, wird aus nachfolgenden Fundamenten leichtlich abzunehmen und zu beweisen seyn. Der Käyser hat ja schon vorlängst und zu unterschiedenen mahlen die Stände des Reichs veranlaßet, nebst ihm eine gemeinschafftliche Gesandtschafft abzuschicken,

*) Vid. Cortrej. Corp. Jur. publ. Tom. 1. part. 3. observ. ad pacif. Risvic. pag. 54.

cken, und zwar in solchen Dingen, die eben das Reich so genau nicht angegangen, und da der Käyser auch der Stände Einwilligung so sehr nicht vonnöthen gehabt. Denn daß Hyppolitus à Lapide*) davor hält, der Käyser könne gar keine Gesandtschafft von Reichs wegen schicken, kan so schlechter Dings nicht wohl behauptet werden, und hat die Distinction gar guten Grund, welche Lampadius **) anführet, daß der Käyser gar wohl im Nahmen des Reichs Gesandten schicken könne, nisi de fœderibus aut omnino de bello quid innovet, oder wie Bœclerus ***) noch deutlicher saget, Jus mittendi legatos nomine imperii competit omnino Cæsari, nisi per illos legatos agat de re non in sua solius potestate posita, sed ordinibus communi & desinienda comitialiter. Allein um wieder auf oben besagte Gesandtschafften zu kommen, so wurde auf dem Reichs-Tage zu Regensburg 1576. beschlossen, dem bedrängten Lieflande zu Trost und Beystande eine ansehnliche Legation aus räthlichem Bedencken und Bewilligung gemei-



*) Part. 1. c. 14. sect. 2.

**) De Republ. part. 3. c. 20. §. 1.

***) Not. Imper. Lib. XIX. c. 1.

meiner Stände und Abgesandten in die Moscau abzufertigen, welche Legation dem Käyser und Heil. Reiche zu sondern Ehren und Gefallen eine Fürstliche Person auf sich zu nehmen hätte; derselben aber solten noch 3 oder 4 andere Personen, denen des Heil. Reichs Ober- und Gerechtigkeiten, dann auch sonst alle Gelegenheit am besten bewust, zugeordnet, die Instruction bey der Reichs-Hoff-Cantzelley verfasset, und die Kosten zu dieser Gesandtschafft von dem Heiligen Reiche entrichtet werden. *)

Anno 1594. ersuchte der Käyser die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, ihren Rath und Meynung zu entdecken, wie sie vermeinten, daß die Niederländische Krieges-Empörungen zu stillen, und zwischen den Spaniern und Niederländern ein beständiger Friede zu stifften sey; wie in dem Reichs-Abs. desselben Jahrs §. 26. & 27. zu ersehen; und wurde darauf beschlossen, daß kein ersprießlicher und besser Mittel zu erdencken, als wenn der Käyser mit Zuziehung etlicher Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, die in gleicher Anzahl sowohl von der Catholischen Religion als Augspurgischen Confession

*) Reichs-Abschied 1576. §. 107. & seqq.

sion zu erwehlen, eine ansehnliche Schickung an beyde Theile abgehen liesse, und zwar daß dieselbe an beyde Orte, an den General-Gubernatorem der Niederlande und an die Staaten in Holl- und Seeland, zu gleicher Zeit fürgenommen, und die Gesandten befehliget würden, einem Theil sowohl als dem andern die Nothdurfft ausführlich zu Gemüthe zu führen, wie dieses weitläufftiger in oben angeführten Reichs-Abschiede §. 43. & seqq. zu lesen ist Aus diesem allen nun siehet man zur Genüge, daß die Kayserl. Majestät die Stände des Reichs vor würdig gehalten, ihre Gesandtschaften nebst den Kayserl abzuschicken, und daß dieselbe kein Bedenken getragen, mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen in diesem passu zu concurriren.

Und ob zwar das Recht, Ambassadeurs oder Legatos cum Charactere repraesentatitio zu senden, nur allein denjenigen, so veram Majestatem haben, insgemein accordiret werden will, hingegen den Ständen des Reichs, ungeachtet ihres supremats und territorial-Gerechtigkeit, wohl eher disputiret worden, *) so ist doch solches ohne Grund geschehen, und auch den Chur-



*) Rhetius Instit. Jur. publ. L. 2. Tit. 23. §. 1.

Fürsten bereits von allen auswärtigen Potentzen, ausser auf gewisse masse von Franckreich, wie unten angeführet werden soll, zugestanden worden. *) Ja der Käyser selbst machet darinnen keine Schwierigkeit, sondern giebet den Chur-Fürstlichen Ambassadeurs das völlige Tractament, jedoch mit dieser restriction, daß dieselben, ob sie gleich später ankommen, dennoch die Käyserl. zu erst besuchen müssen, ingleichen daß dieses Recht auf Reichs- und Creyß-Tage und anderwärtige im Reich vorgehende Conventen und Zusammenkünffte nicht extendiret werde. **) Denn wenn man gleich den Ständen des Reichs keine veram & proprie dictam Majestatem zuschreibet, wie Köhne von den Chur-Fürsten, ***) ja Fürstenerius, ****) ingleichen Gastelius *****) von allen alten Fürsten des Reichs behaupten wollen: so ist doch dieses gewiß, daß etliche Chur- und Fürsten sich wohl eher die Majestät beygeleget; wie denn Schilterus

*) Id. d. §. 3.

**) Cortrej. Tom. 1. part. 3. observ. ad pacif. Risvic. p. 59. & 60.

***) Differt. de Stat. Elect. Imp. p. 32. & seqq.

****) In seinem Buche de Iure suprematus ac legationis Principum Germaniae.

*****) De Statu Europæ publico c. 7.

terus *) von Chur-Fürst Ernsten von Sachsen und seinem Bruder Herzog Albrechten anführet, daß dieselben eine Policey-Ordnung, so 1482. heraus kommen, mit dieser Clausul befestiget: Und zu Gedächtnüß diese unsere Ordnung und Satzung auf Pergamen schreiben und unser Majestät Siegel daran hängen lassen. Ja Chur-Fürst Friedrich der Sanfftmüthige, und sein Bruder Herzog Wilhelm, haben sich dieser Redens-Art in vielen Diplomatibus und Schrifften, als zum Exempel in dem Lehn-Brieffe, welchen der letzte von diesen 1467. Graff Hennrichen von Schwartzburg ausgestellet, und viel andere Chur- und Fürsten des Wortes souveraineté zum öfftern gebraucht. **) Dahero irren diejenigen Publicisten gar starck, welche aus den Ständen des Reichs Veros Subditos und Unterthanen des Reichs machen wollen, und davor halten, quod non tantum onera Vasallorum sed & sub-

 di-

*) De Iure obsid. c. 2. n. 20.

**) Iter. de Feud. Imper. c. 19. §. 6. (Wiewohl dieser Autor daselbst den Schilterum falsch allegiret, und dasjenige, was dieser von Chur-Fürst Ernsten und seinem Bruder Albrecht schreibet, einem Chur-Fürsten von Brandenburg, der das Wort Majestät-Insiegel in einem Contract gesetzet haben solte, beymißet.)

ditorum munia subire obligati sint. *) Als bey der letzten Friedens-Handlung zu Nimegen der Bischoff von Straßburg in der Declaration, die Tom. II. des actes de la paix de Nimegue p. 194. zu finden ist, ein Unterthaner des Käysers und des Reiches genennet wurde, empfande er solches sehr übel, und erwiese in einer Schrifft, so d. T. 2. p. 331. seqq. zu lesen, mit vielen Argumentis, daß dieser neue und noch nie gehörte Titul ihme keineswegs anständig wäre, noch beygeleget werden könte. Denn (1.) wäre aus der Käyserl. Wahl-Capitulation und den Constitutionibus Imperii klar, daß die Fürsten des Reiches von dem Käyser als Stände und Glieder des Reichs, nicht aber als Unterthanen tractiret würden. (2.) Daß in den Reichs-Tages-Schlüßen der Käyser und die Fürsten des Reiches per modum Conventionis sich mit einander verglichen. (3.) Daß der Kayser mit den Bischöffen und Fürsten des Reichs Off- und Defensiv-Bündnüße zu machen pflegte,

*) Wie Myler. de Princip. & Stat. Imper. c. 93. Lymnæus Jur. Publ. IV, 7. n. 44. & alibi. Stamler. de Reservat. Imperat. §. XII. Reinkingk. L. I. de Reg. Sec. & Eccles. cl. 2. c. 2. n. 72. & seqq. zu beweisen trachten.

pflegte, wie neulich noch mit den Bischöffen von Bamberg und Münster, und den Herzogen von Neuburg und Braunschweig geschehen, und würde es ja seiner hohen Käyserlichen Würde zuwider und unanständig seyn, mit seinen Unterthanen Bündnüße aufzurichten.

Ueber dieses, so zeiget das Wort Reichs-Stand selbst an, daß dieselben keine Unterthanen sind; status enim dicuntur vel a stando, quod scilicet legitimam personam standi in Comitiis Imperii, Stimme und Stand in Reichs-Versammlungen haben, *) vel potius a statuendo, quod cum Imperatore in Comitiis de iis, quæ ad Summam Reip. pertinent, statuant. **) Und ob zwar in ein- oder anderm Orte das Wort Reichs-Unterthanen in genere gebraucht wird, als in dem Reichs-Abs. von 1641. §. 83. da verboten, daß keiner von des Reichs Unterthanen, wes Standes dieselbe auch seyn mögen, sich in des Feindes Dienste einlassen soll: so ist doch dieses Verboth vielmehr auf die übrigen Imperii & Statuum subditos, als die Fürsten selbst gerichtet; wie-

*) Reichs-Abschied 1548. §. Wenn auch. Instrum. Pac. art. 8. §. gaudeant.

**) Sueder. Introd. in Jus. Publ. part. spec. Sect. 2. c. 1. §. 1.

wiewohl auch diesen der Nexus, damit sie dem Käyser und dem Heil. Reiche verwandt sind, nicht zulässet, wider das Reich die Waffen zu ergreiffen, und in propria viscera zu sævíren.

Zudem so legen die hohen Jura der Fürsten und ihre grosse Gewalt solches klärlich an den Tag, und zeiget dieses keinen Reichs-Unterthanen an, der in seinem Lande seinen Unterthanen in geist- und weltlichen Dingen Gesetze vorschreibet und über ihr Gut und Blut Recht spricht, und zwar so, daß dieselben niemand, weder der Kayser noch das Cammer-Gericht, avociren und seiner Jurisdiction entreissen kan. Denn ob schon in gewissen Fällen von etlichen Ständen des Reiches in Judiciis Civilibus an die hohen Reichs-Gerichte die Appellationes zugelassen sind, so gelten doch solche in Causis Criminalibus und Matrimonialibus gar nicht, sondern die Fürsten des Reichs judiciren absque omni provocatione. *) Und ist bey dieser Gelegenheit auch derselben Doctorum Meynung zu widersprechen, die davor halten, daß wenn der Käyser in eines Fürsten Land käme, dessen Jurisdiction durch

*) Minsing. Cent. 2. Observ. 98. n. 4. Gail. Observ. 1. n. 27 & 28.

durch seine Gegenwart gehemmet würde und aufhörete. Denn ob schon dem Käyser wohl ehemals in seinem Durchzuge dergleichen Ehre angethan worden, so ist doch solches keine Schuldigkeit, und findet man, daß der König in Franckreich dem Kayser Sigismundo, als derselbe in seinem Königreiche war, eben dergleichen Ehre angethan und von ihm verlanget hat, daß er einige Actus Jurisdictionis exerciren möchte. Es ist aber mit Ausübung dieser Jurisdiction eben so bewandt, als wenn in einer Vestung oder bey einer Armée von einem fremden grossen Herrn oder anwesenden Gesandten die Parole gefordert wird, da doch solche ausserdem der Fürst oder commandirende Officier auszugeben pfleget, Fursten. c. 19. alwo dieser Autor noch ande Ursachen mehr anführet, aus welchen genugsam abzunehmen, daß man die Stände des Reichs vor keine subditos Imperii sondern vor Vasallen zu halten habe. Ja es ist richtig, daß da die Fürsten des Reichs den Suprematum ohnstreitig haben, ihnen auch diejenigen Actus, die daraus fliessen, als da ist Gesandten cum summo Charactere zu schicken, nothwendig zukommen müssen. Und wenn sie auch bißhero dieses Recht niemahls exerciret

hät-

hätten, so könnte doch ihnen solches nicht verwehret werden. Denn daß ein alter Fürst sich seiner Würde und dieses daraus entspringenden Rechts gebrauchet, ist res merae facultatis, und kan ihn so wenig jemand daran verhindern, als einen, der auf seinem Grunde und Boden bauen will, wenn er auch vorhero niemahls ein Gebäude darauf aufgeführet hätte. Es sind auch Exempel genug vorhanden, daß die Fürsten des Reichs Ambassadeurs oder Gesandten von dem ersten Rang geschicket, die von auswärtigen Potenzen davor erkennet worden. So hat der Herzog von Lothringen, welcher ebenfals, wie aus derjenigen Pflicht, die er dem Käyser schwehren muß, sowohl als aus andern Gründen zu ersehen, ein Vasall des Reiches ist, und durch den Nürnbergischen Tractat keinesweges von des Reiches Jurisdiction gäntzlich eximiret worden, wie Klock, *) und Goldastus **) davor halten, sondern noch beständig mit Lehns-Pflicht dem Reiche zugethan, wie aus diesem angezognen Nürnbergischen Vergleiche selbst Conring. ***) und Thouveninus ****) mit

*) Tom. III. Conf. 105. n. 30. seqq.

**) Reg. Bohem. L. 2. c. 5. fin. Sprenger. Luc. Imp. c. 2. p. 186.

***) De Finib. Imp. c. 27. p. 506.

****) Beym Chiffletio Comment. Lothar. c. 10.

mit vielen Argumentis darthun, schon längst bewiesen, daß ihm von Alters her das Recht Ambassadeurs zu schicken zukomme. Ja in den Passeporten oder sichern Geleiten, die den Lothringischen Ministern nach den Nimegischen Friedens-Tractaten zu reisen, zu Wien und Brüssel gegeben worden, werden sie von dem Käyser und dem Gouverneur der Spanischen Niederlande Legati, Ambassadeurs & Plenipotentiaires genannt. Als der Landgraff von Hessen und der Herzog von Wirtemberg nebst etlichen Königen die Mediation zwischen Spanien und Holland in dem Haag an. 1605. auf sich genommen, und von denen sämtlichen Mediatoribus an den Præsident Richardotz, Ertz-Herzoglichen Gesandten, ein Schreiben abgelassen wurde, war die Unterschrifft diese: Vos affectionnés Serviteurs, les Ambassadeurs des Rois tres-chrêtien, de la Grande Bretagne, & de Dennemarck, & des Princes Electeurs Palatin, & de Brandebourg, & Landgrave de Hessen; denn der Wirtembergische Gesandte war schon abgereiset. Ja, als der Præsident Richardotz anfänglich an die Mediatores schriebe, und die Oberschrifft nur an die Königlichen Plenipotentiarios gerichtet hatte, setzte der Französische Bottschaffter die Nahmen der

übri-

übrigen vor sich hinzu, und schrieb an den Ertz-Herzoglichen zurücke, l'addresse de votre lettre n'étoit qu'aux Ambassadeurs d'Angleterre & à nous, & j'ai fait adjouter à la Superscription ceux des Electeurs & Princes d'Allemagne, craignant qu'ils ne se fussent offensés de cette obmission.

Daraus erhellet ja genug, daß die Königlichen Ambassadeurs den Fürstl. damahls keine Quæstion moviret, sondern sie vor caracterisirte Ministres erkennet haben. Der Herzog von Bayern schickte noch lange zuvor, ehe er Chur-Fürst wurde, Gesandten auf das Concilium nach Trient, die den Venetianischen den Rang disputirten. Der Cardinal Pallavicino beschreibet solches in der Historia des Tridentinischen Concilii L. XVI. c. 6. mit folgenden Worten: Arrivarono à Trenta due Mandati dal Duca in Baviera, l'uno con titulo (d'Ambasciadore) ch'era il Dottor Agostino Baumgartner, l'altro Giovanni Cavillonio, Theologo della Compagnia di Giesu. Visitando essi i Legati, esposero loro di tener Instruzione, che l'Ambasciador non cedesse ad altri oratori, salvo di Ré & d'Elettori Imperiali, onde non poteva star sotto à quei di Venetia. I Presidenti risposero, che quella Signoria godeva due regni.

Re-

Replicarono essi, che per aventura il lor Prencipe comprendeva nel suo intendimento gli oratori Venetiani frà i regii, ma che non per tutto ciò era parte loro il far questa interpretatione; che havrebbono scritto di ciò al Duca; e che frà tanto, per non incorrere in lite, desideravano di presentar loro mandati in una congregazione, nella quale i Venetiani fossero contenti di non intervenire. Die Antwort kam zurücke, sie solten nicht weichen, und im Fall sie den Venetianern nicht vorgezogen würden, wieder nach Hause kehren. Der Herzog sagte: er wäre aus einem Hause, an welchem die Chur-Würde hafftete, und daraus vordiesem Käyser entsproßen. Endlich kam es auf Interposition des Pabstes und Käysers dahin, daß der Bäyrische Gesandte, um nicht die Negotiation zu stöhren, dem Venetiaschen wieche, allein dem Schweitzerischen und Florentinischen keineswegs, sondern brachte es dahin, daß diese beyde wegbleiben, und also in effectu weichen musten.

Anno 1634. schickte Herzog Friederich von Hollstein eine solenne Ambassade nach Moscau und Persien, einen Commercien-Tractat daselbst aufzurichten, welche, da sie nach Narva kam, von denen Schwedischen Gesandten, als Hen-

rico Flemming, Erico Gyllenstirna und Andrea Bureo, die ebenfalls nach Moscau zu gehen bestimmet waren, eine gantze Meile vor der Stadt empfangen, und dann unter Lößung des Geschützes daselbst eingeführet wurde; ja als sie nach Moscau ankamen, so wurde die Hollsteinische Gesandtschafft eben wie die Schwedische empfangen, und gar kein Unterscheid unter ihnen gemacht. Den Neuburgischen Gesandten ist in Polen gleich denen Königlichen alle gebührende Ehre angethan worden; sie haben sich vor dem Könige bedecket, und von den auswärtigen Königl. Gesandten das Praedicat Excellenz bekommen. Und dergleichen könten noch viel angeführet werden, wenn es die Noth erforderte. Allein ich will es dabey bewenden lassen, und nur kürtzlich noch aus demjenigen Frantzösischen Auffsatze, welcher vor den Herzog von Neuburg verfertiget worden, als die Könige von Franckreich und Schweden aus einer ungegründeten Neuerung seinen Gesandten in dem Passeport nach der Friedens-Handlung nach Niemegen die Qualité der Ambassadeurs widerstritten, die trifftigsten Rationes, warum die Fürsten des Reichs so gut als die Chur-Fürsten, und sie also bey-

beyderseits Ambassadeurs schicken könnten, hieher ins Teutsche übersetzen.

I. Besitzen die Fürsten des Reichs die Souveraineté ihrer Länder in eben dem Grad, als die Chur-Fürsten, mit allen Gerechtigkeiten, die davon dependiren, und unter diesen das Jus Legationum, und also muß man auch ihre Ministres so gut als der Chur-Fürsten ihre vor Ambassadeurs halten, wenn ihre Herren ihnen diese Qualité und Character geben.

II. Haben die Fürsten ohnstreitig so gut, als die Chur-Fürsten, Jus belli & pacis itemque foederum, sowohl von Alters her, als durch die Friedens-Schlüße mit Frankreich und Schweden, und also per consequens Jus mittendi Legatos.

III. In den Constitutionibus Imperii giebet man der Fürsten Ministris eben die Qualité, so man den Chur-Fürstlichen giebet.

IV. Eben dieses siehet man in dem Instrumento Pacis Westphalicae, in dem XVII. Art. des Vergleichs zwischen dem Käyser und Frankreich, ubi Caesarei, Regii, Ordinumque Imperii Ministri, expresse vocantur Legati & Plenipotentiarii.

V. Weil man damals in einer Zusammenkunfft, die der itzigen gleich war, keinen Unterscheid in dieser Sache gemacht, so soll man itzund ebenfalls keinen machen.

VI. Um desto weniger, weil fremden Cronen nicht zustehet, die Gewohnheiten des Reichs zu verändern, oder die Gerechtigkeiten, welche die Fürsten geniessen, in Zweiffel zu ziehen, noch sich die Gewalt beyzumessen, dieselben auf solche Art zu tractiren, wie es ihnen gefällt, welches nichts als Mißtrauen und andere Folgerungen unter den Gliedern des Reichs erwecken würde.

VII. Also, weil der König von Groß-Britannien als Mediator vor gut befunden, den Chur-Fürstlichen Gesandten die Qualité der Ambassadeurs beyzulegen, so versiehet man sich, daß er es eben so billig und raisonable finden wird, dieselbige eben auch den Fürstlichen Ministris zu geben, cum inter Electores & Principes Imperii extra casum electionis & quoad jura communia, quale legationis hocce jus est, nullum intercedat supradictum discrimen, quippe cum omnes illi membra sint ejusdem corporis seu Reipublicae, iisdem vivant legibus, par iis sit in subditos & Vasallos superioritas, eadem jura

bel-

belli, pacis, foederum, & per consequens idem jus legationum, eadem dignitatis nomina comparentibus in comitiis electorum & principum legatis.

VIII. Man hat zu allen Zeiten gesehen, daß die Fürsten des Reichs ihre Ministres bey Kayser, Königen, Fürsten und andern Versammlungen mit dem Titul und Qualité eines Gesandten, oder mit einem geringern Charactere, wie es ihnen beliebet, geschicket haben, welche auch in dieser Qualité empfangen und angenommen worden, also, daß man bey dieser Gelegenheit davon nicht abstehen kan, weil es eintzig und allein bey dem, der abschicket, nicht aber bey einem andern stehet, dem abzuschickenden Ministre diese oder jene Qualité beyzulegen.

IX. Die Fürsten des Reichs haben sich jederzeit darauf gegründet, und dieses findet man in den Archiven sowohl, als in den gedruckten Actis Londorpii, und denjenigen Briefen, welche die Könige von Franckreich und Schweden an die Churfürsten und Stände des Reichs geschrieben, da gar kein Unterschied in den Tituln zwischen den Chur- und Fürstlichen Ministern gemacht wird, wie unter andern aus den Briefen der Königin Christinä von Schwe-

den, vom 22. Martii 1641. und 23. April 1653. zu ersehen ist.

X. Man siehet es auch aus den Recreditiven, welche der Fürsten Gesandten aus den Königlichen Höfen zurücke gebracht, daß sie daselbst in dieser Qualité empfangen und tractiret worden.

XI. Als 1658. das Rheinische Bündniß abgehandelt wurde, und man bey desselben Aufsatze die beyden Wörter von Gesandten und Deputirten hatte einfließen lassen, hat man auf Verlangen der Fürstlichen Ministres das Wort Deputirte ausgelöscht, um dadurch zu verhindern, daß solches ins künfftige der Fürsten Würde und Hoheit zu keinem praejudiz gereichen möchte

XII. Als vor ungefehr acht Jahren etliche Chur- und Fürsten eine Deputation gemacht, um einen Vergleich zwischen den Königen von Franckreich und Spanien zu vermitteln, gab man den Chur- und Fürstlichen einerley Creditiv-Schrei en, ohne darinnen den geringsten Unterscheid zu leiden, sie wurden auch an den Königl. Höfen auf gleiche Art tractiret, und den Chur-Fürstl. vor den Fürstl. nicht die geringste Praerogative gegeben.

XIII. Die Französischen Scribenten sagen selbst, daß die Fürsten des Reichs auch die Gerechtigkeit besitzen, Ambassadeurs zu schicken. Der Autor des Memoires & Instructions pour servir dans les negotiations & affaires, schreibet an der 294. Seite, daß die Fürsten des Reichs in ihren Schreiben den Titul von GOttes Gnaden nehmen, und daß sie Ambassadeurs an fremde Könige und Fürsten schickten, ja p. 298. thut er noch hinzu, Wilhelm Herzog zu Jülich und Cleve schickte 1540. seine Ambassadeurs an den König Franciscum I., also daß nach ihrem eigenen Zeugnüß man mit Rechte keine Schwierigkeit machen kan, denjenigen Ministris, so die Fürsten abschicken, die Qualité eines Ambassadeur zu geben.

XIV. Man führet hier nicht an, daß die alten Famillen der weltlichen Fürsten auf keine Weise, was das Alter ihrer Extraction, Condition, Würde, Gerechtigkeit und Prærogativen betrifft, den Famillen der Chur-Fürsten weichen. Also haben sie jederzeit sich unter sich selbst erkant, und die frembden haben niemahls darinnen keine Schwierigkeit gemacht. Ja es sind etliche Häußer unter den Fürsten, die ihre Länder etliche hundert Jahr eher als etliche Chur-

Fürsten besessen, und grosse und considerable Provinzen, die sie hernach dem Reich incorporiret, absolutâ & regiâ quasi manu beherrschet haben.

Was in den drey nachfolgenden Articuln dieser Deduction angeführet wird, laufft eben auf das vorige hinaus, und wird also um der Kürze willen hier übergangen; zumahlen, da ich noch nothwendig etwas anführen muß, woraus dem Könige von Franckreich, als welcher vor jetzund den teutschen Fürsten das Jus Legationum am hefftigsten widerstreitet, sein ungegründetes Verfahren wird zu erweisen seyn. Es ist aber dieses ein Scriptum oder vielmehr eine Apologie, welche die Franzosen vor den Chur-Fürst Philipp Christoph von Trier, da derselbe zu seiner Defension (oder vielmehr zu seiner Rache) die Waffen ergriffen, verfertiget, und in welcher der Supremat, das Jus fœderum & Legationis Principum Imperii, mit vielen Exempeln bewiesen wird. Das Scriptum ist publica authoritate ediret, und hernach 1665. in das Buch, welches unter dem Titul: Memoires & Instructions pour servir dans les negotiations & affaires concernant les Droits du Roi de France, und unter des Königes Privilegio heraus kommen, mit

mit eingedrucket worden. Daselbst stehet pag. 175. eine Dissertation, deren Titul dieser ist: Justification du procedé de l'Electeur de Treves, & quelle est la liberté des Electeurs de l'Empire & autres Princes d'Allemagne, de faire des traités & alliances avec tous les Princes de la chrêtienté. Dieses Scriptum nun kan von den Franzosen, da es publicam authoritatem vor sich hat, schwerlich in Zweiffel gezogen oder widerruffen werden. Unter andern stehen folgende Passagen darinnen:

L'empereur Maximilien I., bon & sage Prince, disoit ordinairement, que des Rois de la chrêtienté l'un étoit Roy des asnes, l'autre Roy des hommes, mais que l'Empereur étoit Roy des Rois, qualifiant Roys les Princes de l'Empire, & de verité ils sont Rois de leur établissement & de leur authorité sur leurs sujets, & sur l'Empereur même, lequel est Empereur par eux.

Les Princes de l'Empire ont autant de pouvoir dans leurs états, que l'Empereur dans l'Empire.

Ils ont pouvoir sur la vie, biens & honneurs de leurs sujets.

Ils prennent dans leurs lettres le titre: par la grace de Dieu.

Ils envoyent des Ambassadeurs vers les Rois & Princes etrangers.

Il leur est permis de faire des traités entre eux & avec les princes étrangers, non seulement pour mettre ordre à la paix publique & pour leurs affaires communes, mais pour rechercher leur protection, pourveuqu'il ne s'y fasse rien au prejudice de la republique.

Guillaume, Duc de Juliers & de Cleves, en l'année 1540. envoya ses Ambassadeurs vers le Roi Francois I, qui traiterent une ligue defensive perpetuelle pour leur secours. Le Cardinal de Tournon & le Chancelier Poyet furent commis de la part du Roi pour faire le Traité.

Andere dergleichen Exempel werden noch viel in diesem Scripto angeführet, deren ich aber allhier nicht gedencken wil. Genug ist, daß man daraus zur Genüge siehet, daß Franckreich selbst bekennet und in der That zugelassen hat, daß denen Fürsten des Reichs, nebst vielen andern hohen Juribus, auch die Gerechtigkeit, Ambassadeurs oder Gesandten cum Charactere repraesentativo zu schicken, ohne widersprechen zukomme.

Und ist also sehr zu verwundern, daß der ietzige König, der doch sonst so höfflich ist, denen

nen teutschen Fürsten, die auf keine Weise von ihm dependiren, das Recht, Ambassadeurs zu schicken, disputiren, ja den Chur-Fürsten selbst, ausser öffentlichen Congressibus, nicht gestatten will. Denn ob er schon zugiebet, daß die Chur-Fürstlichen Legati mit solcher Qualité in seinen Hoff kommen, so thut er ihnen doch die Ehre, die ihr Character mit sich bringet, keinesweges an, sondern tractiret sie als Ministres du second ordre oder schlechte Envoyés, wie Anno 1683. den beyden Ambassadeurs des Chur-Fürsten von Bayern, den Graffen von Gronßfeld und Kurtz geschehen *) Im Gegentheil giebet er nicht alleine zu, daß die Italiänischen Fürsten, als der Herzog von Savoyen, der Groß-Herzog von Florentz, die Herzoge von Mantua, Modena und Parma, Ambassadeurs zu ihm schicken, sondern er schicket auch wieder dergleichen dahin, und leidet, daß diese Fürsten in ihren eigenen Höfen über die Französischen Ambassadeurs den Rang nehmen. Nun ist aber ja notorisch, daß die Famillen von Gonzaga, Medicis und Farnese noch nicht bekannt waren, da viel Häuser der teutschen Fürsten dem Römischen Reiche schon Kayser gegeben, also daß man wohl siehet, daß es

*) Wicquefort dans son Ambassadeur L. I. Sect. IV.

es nicht wegen des Alters der Häußer seyn kan, daß die Italiänischen Fürsten diesen Vorzug haben. Ueber dieses kann man auch nicht sagen, daß die einen souverainer wären und weniger Dependence hätten, als die andern. Der Herzog von Savoyen, welcher doch der erste unter den Italiänischen Fürsten ist, machet sich soviel Ehre aus dem Vicariat des Reichs, daß er sich solches in dem vierdten Articul der Kayserl. Wahl-Capitulation expresse confirmiren lassen, wie nicht weniger, daß er in der Zahl der Reichs-Fürsten seyn soll.

Anno 1544. schickte Carl Herzog von Savoyen seine Ambassadeurs auf den Reichs-Tag nach Speyer, um daselbst sich zu beklagen, daß die Türken auf Verhetzung Franckreichs sein Land angefallen, und ihn in den Stand gesetzet, daß er zu dem Türken-Kriege nichts contribuiren, viel weniger die Kosten zu der Reise, in Person auf den Reichs-Tag zu kommen, hätte erschwingen können. Er ersuchte demnach die Stände, ihn als ein Mit-Glied des Reiches zu beschützen.

Der Groß-Herzog von Florentz, welcher die Confirmation seines Tituls vom Kaiser genommen, weichet dem Herzoge von Savoyen, und

und die Herzoge von Mantua und Modena besitzen ihre Herzogthümer als Lehn vom Reich, wie der Herzog von Parma das Seinige vom Pabst, der aber dem Herzoge ohne Widersprechen zuläst, daß er ihm Ambassadeurs schicket, und er empfänget sie mit eben diesen Ehrenbezeigungen, welche er andern souverainen Fürsten anthut. Anno 1669. schickte der Herzog von Parma den Grafen von San Secundo nach Rom, um den Pabst Clemens X. wegen seiner Erhebung auf den Päbstl. Stuhl zu complimentiren; der Graf fuhr mit einem Gefolge von 18. Prälaten und 150. Carossen zur Audienz, und der Pabst empfienge ihn in Gegenwart acht Cardinæle, die er zu dem Ende hatte in sein Zimmer kommen lassen.

Die Italiänischen Fürsten haben ferner gar keine souveraineté, welche die Teutschen nicht auch mit so gutem Titul und in eben dem Grad hätten. Zum Exempel Krieg anfangen und Frieden schliessen, Geschütze giessen, Plätze befestigen, Bündnüße in und ausser dem Reiche machen, Müntze schlagen, den Missethätern abolition und Gnade erzeigen, das können alles die teutschen Fürsten thun, und das zeiget alles einen souverainen Herrn in seinem Lande an.

an. Und ob sie schon von ihren Unterthanen ohne der Land-Stände Bewilligung keine Steuren und Gaben eintreiben, woraus etliche schliessen wollen, daß man sie vor Souverains nicht halten könne: so siehet man ja, daß solches auch in Königreichen, zum Exempel in Engelland, geschiehet, ja Philippus Cominæus saget, daß dieses bey allen Königen, so die Vernunfft und Gerechtigkeit zum Grunde ihrer Thaten, und die Wohlfarth ihrer Unterthanen zum Zwecke ihrer Conduite setzen, zu geschehen pflegte. Daß aber die Fürsten des Reichs selbst zu des Reiches Nothdurfft contribuiren und Subsidien geben, ja dazu gezwungen werden können, wenn sie nach der Verwilligung säumig sind, kan ihrer Hoheit ebenfalls nicht schaden; denn dieses ist vorhero von ihnen auf den Reichs-Tagen beliebet worden, und sie haben sich selbst unter einander auf diese Art verglichen. Die vereinigten Provinzen können ebenfals zur Zahlung der verwilligten Subsidien, vermöge des Utrechtischen Vertrages, gezwungen werden, ohne daß dadurch ihrer Souveraineté præjudiciret würde. Als man 1646. in dem Rathe zu Pariß in Deliberation zog, ob man den Frieden mit dem Kayser machen könte, wenn er auch

mit

mit Spanien nicht zu Stande kommen solte, so schloß endlich der Cardinal Mazarin nach vielen hin und wieder dencken, und mit ihm der gantze Rath, daß es wohl thunlich wäre, absonderlich wenn man dem Könige von Franckreich das Elsaß mit solchen Bedingungen überliesse, als der König von Schweden verlangte, daß man ihm Pommern übergeben solte; denn es würde vielmehr Nutzen als Præjudiz daraus erwachsen, wenn man zu des Reiches Nothdurfft contribuirte, wenn nur der König auch Stimm und Sitz auf dem Reichs-Tage erhielte, und daß seine Portion nicht mehr austrüge, als was ohngefehr ein Chur-Fürst zu geben hat; aus welchem klar abzunehmen, daß Franckreich selbst darfür hält, daß die Subsidien, die in Teutschland mit Einwilligung der Stände und durch einen Vergleich, der zwischen dem Kayser und denselben geschiehet, gezogen werden, keinesweges ihrer souveraineté præjudiciren.

Daß Frankreich anführen will, der Kayser hielte sie vor Unterthanen, und also könte es sie nicht als souverains tractiren, ist durch dasjenige, was oben gesaget worden, genugsam widerleget. Denn obschon der Landgraf von Hessen und der Herzog von Wirtemberg, nach

der

der Schlacht bey Rochlitz, dem Kayser Carl V. zu Fuße fielen und dabey sagten, sie wären des Kaysers gehorsamste Diener, Vasallen und Unterthanen: so muß man wissen, daß der Kayser daselbst mit ihnen als ein Ueberwinder mit seinen Ueberwundenen umgienge, und daß er damahls ganz Teutschland Gesetze geben und als ein absoluter und souverainer Herr alleine herrschen wolte. Eben so verhielte es sich unter der Regierung Ferdinandi II. und Ferdinandi III., da ein und andere Dinge geschahen, die mit der Form des Reichs und dessen Gesetzen nicht allzuwohl überein kamen. Denn als man anfieng, von dem Frieden, der zu Cöln solte geschlossen werden, zu reden, und inzwischen die Kayserl. und Französischen Ministres die Praeliminaria zu Hamburg einrichteten, verlangte der König von Franckreich Passeports vor seine Alliirten, nemlich Schweden, Holland und die Teutschen Fürsten. Der Kayser antwortete, daß, was Schweden anbelangete, so hätte er einen Congress zu Lübeck vor genehm gehalten, und könte Schweden die Passeports nur selber forderu; Holland hätte keine vonnöthen, weil es neutral wäre; was aber die teutschen Fürsten anbetreffe, so würde er ihnen

keine

keine geben; einem Unterthanen des Reichs gebührete, den Kayser um Pardon zu bitten, nicht aber von Vergleiche zu reden, vornehmlich da die Thüre der Versöhnung durch den Pragischen Vertrag bereits geöffnet wäre. Diese und andere dergleichen harte Bezeigungen haben freylich Franckreich einen scheinbaren Praetext an die Hand gegeben, den Fürsten des Reichs dasjenige zu verweigern, was sie doch mit Rechte fordern könten. Allein man muß sich an solche irregulaire Dinge nicht kehren, sondern die Sache ansehen, wie sie an sich selbst ist. Der Chur-Fürst von Sachsen, Johann Friedrich, und der obenbenannte Landgraff von Hessen, publicirten 1546. vor der Schlacht bey Rochlitz, vor die Rechtfertigung ihrer Waffen, ein Manifest, in welchem sie unter andern anführten, daß ihnen als Fürsten des Reichs frey stünde, sowohl mit andern teutschen als fremden Fürsten defensiv-Bündnüße zu machen, und die Religion in ihrem Lande zu reformiren. Als die Französischen Plenipotentiarii 1644. zu Münster waren, schrieben sie unterm 6. April einen Circular-Brief an die teutschen Fürsten, und schloßen denselben mit diesen Worten: Enfin vôtre Altesse se doit assurer aussi bien que

tous les autres Princes d'Allemagne, que c'est ici & non ailleurs, ou ils doivent recouvrer leur ancienne dignité, leurs droits & leur liberté, & ou elles jouiront de cette prosperité, qu' elles se doivent promettre de la communication de leurs avis avec les nôtres en la presente assemblée de ce lieu. Der ganze Brief ist mit dergleichen Protestationen erfüllet, daß Franckreich aus keiner andern Ursache die Waffen ergriffen, als das Reich und seine Fürsten in ihre vorige Freyheit zu setzen, also daß es auch aus solchen Gründen dieselben nunmehro als Unterthanen des Kaysers nicht betrachten, oder ihnen die Ehren-Bezeigung, damit es gegen die Italiänischen, welche wie oben schon gesagt, ebenfalls Vasallen vom Reiche und nicht souverainer als diese sind, so verschwenderisch ist, abschlagen und versagen kan. Ja als eben damahls zu Münster zwischen dem Kayserl. Plenipotentiario, Grafen von Trautmannsdorff, und dem Französischen Ambassadeur, Grafen d'Avaux, ein Streit wegen der Garantie des Friedens, der daselbst abgehandelt worden, entstunde, und der Graf von Trautmannsdorff gegen den Grafen d'Avaux behaupten wolte, daß die Stände des Reichs in diese Garantie ohne Ein-

Einwilligung des Kaysers nicht kommen könten, so wenig als man in Franckreich würde zugeben, daß die Stände des Königreichs Garants wären, antwortete der Graf d'Avaux: Qu'il y avoit grande difference entre les deux états; parce que les uns étoient souverains & les autres sujets.*) Dieses ist zwar unstreitig wahr, daß etliche von den teutschen Fürsten sich in vielen Gelegenheiten selbst praejudiciret, und nicht allemahl gewust, wie sie ihr Recht behaupten und ihre Würde souteniren sollen; allein die Schwachheit, so etliche gezeiget, kan dem gantzen Fürsten-Stande nicht nachtheilig seyn oder demselben beygemessen werden, zumahlen da vor diesem dergleichen Ceremonien und Höflichkeiten, absonderlich in Teutschland, so genau nicht in acht genommen worden, und man Gesandten und Abgesandten offtmahls vor einerley gehalten, und zufrieden gewesen, wenn diejenigen Ministres, die man da oder dorthin schickte, nur sicher negotiiren und das Völker-Recht geniessen konten. Jedoch ist auch diese negligenz nicht von allen begangen worden, sondern es haben auch vor diesem schon viele von den teutschen Fürsten genauer auf ihre



*) Wicq. l. c.

Gerechtigkeit gesehen, und ihren Fürsten-Stand genugsam zu beobachten gewust. So weigerte sich der Herzog von Bayern, wie oben bereits Meldung geschehen, auf dem Concilio zu Trient der Republic Venedig zu weichen, ob gleich diese den gekrönten Häuptern will gleich gehen, und 1620. wolte er die Frantzösischen Ambassadeurs, die in Teutschland kommen waren, nicht besuchen. So wolte der Ambassadeur des Ertz-Herzog Albrechts nicht zugeben, daß ihm zu London, bey der Vermählung des Chur-Fürsten von Pfaltz, der Ambassadeur von Venedig vorgezogen wurde. So wuste der tapfere Herzog Bernhard von Weimar in der Audienz, die er 1636. bey dem Könige von Franckreich Ludwig XIII. hatte, seinem Fürsten-Stande gar wohl Gerechtigkeit zu thun. Denn als er hörte, daß der Herzog von Parma sich vor dem Könige bedecket, so setzte er seinen Hut auch ohne Bedencken auf, und zeigte dadurch, daß, ob der Frantzösische Hof schon zwischen ihm als einem Teutschen, und dem Herzog von Parma als einem Italiänischen Fürsten, einen Unterscheid machen wolte, er dennoch von seiner Seiten keinen zustünde, sondern sich vor so gut und in vielen Stücken noch vor besser als je-

nen hielte. Der Herzog von Parma war etliche Tage vor ihm zu Paris angelanget, und wie man ihm gar ungemeine Höflichkeit angethan hatte, so glaubte dieser, man wäre ihm eben soviel schuldig, ob man schon einen grossen Unterscheid in der Empfängnüß des einen und des andern gemacht hatte. Den Herzog von Parma ließ man schon zu Orleans empfangen, und schickte einen Introducteur, einen Maitre d'hotel, einen Controlleur und zwey Cavaliers hin, um ihn zu tractiren. Der Stadt-Schultze und die Schöppen complimentirten ihn, die Soldaten und Bürger waren im Gewehre, der Magistrat beschenkte ihn mit Wein und Confituren, und die Universität machte ihm auch ihre Ehren-Bezeigung. Als er näher kam, gieng der Herzog de la Valette mit einer Carosse von der Königin und 36. andern Carossen ihm entgegen biß nach Chilly. Die Herzoge von Mercoeur und Beaufort empfiengen ihn mit vielen andern Herren und Adel au bourg de Reine, und führeten ihn in das Louvre, wo die Regimenter von den Garden (die Schweitzer nehmlich und Frantzosen) im Gewehr stunden, und die Schweitzerische Leibwacht war längst der Stiege hinauf und in den Saal gesetzet. Er gienge

alsofort zum Könige in sein Gemach, der ihm 5 oder 6 Schritte entgegen kam, und ihn zu unterschiedenen malen embrassirte. Der Herzog von Orleans, des Königes Bruder, empfienge ihn auch, und alsdenn bedeckten sie sich alle drey. Der Herzog von Weimar sahe keinen Menschen von dem Könige, biß er nach Lagny kam, wo ihn der Graf von Guiche mit 3 oder 4 seiner guten Freunde besuchte, ein Maitre d'hotel und ein Controlleur nebst etlichen Officiers von des Königes Hauße tractirten ihn zu Mittage im Lager, drey Stunden von Pariß, daselbst kam der Herzog von Trimouille mit unterschiedenen Carossen zu ihm, und führete ihn in das Arsenal, welches mit des Königes Meublen ausgeputzet war. Des andern Tages ruhete er daselbst aus, und den Tag darauf wurde er weiter von dem Herzoge von Trimouille zur Audienz des Königes nach St. Germain begleitet. Der Herzog von Orleans, welcher zugegen war, da der Herzog von Trimouille dem Könige die Nachricht gab, daß der Herzog von Weimar wäre angekommen, fragte, ob er sich denn auch bedecken würde? Der Herzog von Trimouille antwortete, daß er es nicht wüste, er hätte aber davon mit dem Cardinal gesprochen, wel-

cher

cher gesaget, daß er es nicht thun solte. Man verlangte darauf von dem Staats-Secretario Chavigni, welcher eben gegenwärtig war, daß er seine Meinung darüber entdecken solte, er entschuldigte sich aber, daß er es nicht thun könte, allein wenn der König befehle, so wolte er mit dem Herzog von Weimar daraus reden, jedoch nicht ohne expressen Befehl, weil er ihm dadurch könte eine Meinung beybringen, die er vielleicht sonst nicht haben würde; er wäre von dem Sächsischen Hauße, er wüste, daß der Bischoff von Würtzburg sich zu Metz bedecket hätte, und würde glauben, man könte ihm dasjenige nicht versagen, was man dem Herzoge von Parma zugestanden. Und also wurde beschlossen mit ihm daraus nicht zu reden. Er, der Herzog, hatte inzwischen in dem Zimmer des Ober-Einnehmers oder Cammer-Praesidenten (du Surintendant des Finances) gewartet, biß man ihm sagen kam, daß er könnte den König sprechen. Die Wachten hatten das Gewehr nicht ergriffen, als er war angekommen. Allein da er in des Königes Gemach hinauf gieng, stelten sich die Schweitzer und die Leibwacht in eine Reihe. Als er nun bey dem Könige sein Compliment gemacht, und sahe, daß

der König sich bedeckte, so bedeckte er sich sogleich auch, worauf der König den Hut wieder abnahm, und also redeten sie lange mit entdecktem Haupt, biß der König sagte, man solte den Herzog zur Tafel führen. Als er vom Könige weg war, fragte Chavigni einen von des Herzogs Cavaliers, wie er es denn bey der Königin halten wolte, ob er auch daselbst sich zu bedecken verlangte. Dieser antwortete ihm aber, daß der Herzog nichts gethan, was er nicht glaubte, das er zu thun gar wohl berechtiget gewesen, allein bey der Königin als einer Dame würde er sich nicht bedecken.*) Weil ich an diesen Herzog gedencke, so muß ich ihm doch zu Ehren etwas hieher setzen, welches von seiner Tapfferkeit und andern grossen Qualitaeten noch eine genauere Abbildung und besser Zeugnüß geben kan, zumahlen da solches nicht etwan von seinen Landes-Leuten oder Dienern, die offtmahls die Laster auch aus Schmeicheley vor Tugenden preisen, sondern von einem Frantzosen und einem Italiäner geschrieben worden. Der erste ist der Autor de l'histoire du Marechal de Guebriant, der Königl. Frantzösische Hi-

*) Wicq. L. 1. Sect. 19. pag. 240.

Historiographus le Laboureur, welcher p. 127. also von ihm schreibet: Bernhard de Saxe, Duc de Weimar, Prince sans contredit des plus illustres & des plus excellens, que l'Allemagne ait vu naitre depuis plusieurs siecles, comparable aux plus grands hommes de l'antiquité pour sa valeur & pour l'experience des armes, &, pour tout dire, le veritable exemplaire d'un heros parfait. Il étoit sage, moderé, chaste, temperant, constant, patient, debonnaire, clement, genereux, bienfaisant, & reconnoissant. Il étoit docte, bien versé dans l'histoire, & avoit l'intelligence de plusieurs langues. Il avoit en grande recommendation le service de sa patrie & la dignité de l'Empire, & c'est pour sa liberté, qu'il a combattu d'abord, plutôt que pour sa propre querelle.

Der andre ist der berühmte Neapolitaner Lorenzo Crasso Barone di Pianura, welcher in seinem Buche, so er Elogii di Capitani Illustri nennet, diesen Herzog Bernhard mit unter die vornehmsten Feld-Herren zehlet, und p. 149. & seqq. gar viel zu seinem Lobe anführet, welches ich aber hier nicht alles, sondern nur etwas weniges davon anmercken will. Nacque Bernardo Duca di Waimar del 1603. I suoi Maggiori furono i Duchi Elettori di Sassonia,

prencipi per degnità, grandezza di ſtato, e chiarezza di ſangue, rinomati in Germania. Allevòſſi frà l'armi, ne ad altra coſa moſtrò inclinazione fin da fanciullo, che nell' eſſercizio di quelle, e tra Capitani di chiara fama menò la ſua prima gioventù, ſtimato per la naſcità, ammirato per l'ingegno. Deſiderio di gloria e ſperanza di miglior fortuna partollo agli eſſerciti, nei quali non volle carico maggiore ſenza prima la pratica de' minori; non perche alla ſua condizione, che accompagnata veniva da azzioni grandi, conceduto non foſſe ſtato, ne perche queſti humili baſi neceſſariamente ſervir doveſſero per aggrandimento di ſua perſona, ma perche ſapea bene, che la perizia d'un perfetto Capitano non poteva acquiſtarſi ſenza caminare per tutti que' gradi, che ſon nell' ordine della milizia. Nelle guerre del Palatino e Dano adherì a' Prencipi della ſua credenza; mà entrato in Germania il Ré Guſtavo Adolfo di Suezia, andò con le ſue genti à congiugnerſi al Ré, dal quale abbracciato con ſomma onorevolezza e confidenza, fu deſtinato alle più illuſtri impreſe.

Fù Bernardo Duca di Waimar di color bruno, d'aspetto gioviale, di corpo robuſto, veloce nell' azzioni, arriſchievole ne' cimenti. Ne' primi

mi anni amò l'armi per desiderio di gloria. In più perfetta età e prosperosa fortuna amò la gloria e'l principato, pieno d'alti pensieri, appresi nella scuola del Ré Gustavo. Ornò la sua virtù militare la notizia di molte lingue, l' onorevolezza verso gli amici, la liberalità verso i soldati, chiamandoli allo spesso Compagni. Acquistossi in fine in pochi anni molta fama.

Dieses ist nur ein Auszug aus demjenigen, was dieser Autor von seinen Thaten und Tugenden weitläufftiger erzehlet, so aber hier übergangen wird. Die Lateinische Inscription, womit derselbe sein Lob beschleust, lautet zuletzt also:

Sit Ejus gloriae appendix,
In tenerae aetatis animo
Senilem forti robore gessisse prudentiam,
Nec totis famae pennis
Sat est Bernhardi scribere glorias.

Dieser teutsche Held und andere seines gleichen haben genugsam gewust, wie sie die Würde ihres Standes behaupten, und die ihrer Geburt und Qualitäten anhangende Ehre suchen sollen; und wenn alle teutsche Fürsten von dieser Art gewesen wären, so ist kein

Zweiffel, es würden ihre Gerechtigkeiten jeder-
zeit in salvo geblieben, und weder von dem
Könige von Franckreich, noch jemanden anders,
in Zweiffel gezogen worden seyn. Doch es ist
noch Zeit, das verlohrne oder versäumte wie-
der zu erlangen, und wird ihnen keine prae-
scription allegiret werden. Absonderlich aber
zeiget sich jetzund eine so favorable Gelegen-
heit, als vielleicht in vieler Zeit nicht gewe-
sen, und auch nicht wieder kommen dürffte.
Der höchste GOtt hat den Stoltz der Frantzo-
sen und ihr Glücke ziemlich unterbrochen, und
sie in den Stand gesetzet, daß sie die Friedens-
Bedingungen diesesmahl allem Ansehen nach
annehmen und nicht vorschreiben werden; le
Roi de France ne donnera point cette fois ici
la paix à l'Europe; und also finden die Für-
sten des Reiches die schönste Gelegenheit von
der Welt, sich etwas auszudingen, was man
ihnen bißhero schwer gemacht, und sich in einer
Sache, da ihnen nicht sowohl das Recht, als die
Possession widerstritten worden, feste zu setzen.
Also mag nun die Concurrenz der Fürsten des
Reiches bey dem künfftigen Frieden, entweder
durch eine Reichs-Deputation, oder durch eine
andere Abschickung geschehen, so würden sie

wohl

wohl thun, wenn sie hauptsächlich darauf drängen, daß diese Sache unter den Praeliminar-Puncten erörtert, und ihnen das Jus Legationis, die Gerechtigkeit Ambassadeurs, Legatos cum Charactere repraesentatitio, zu schicken, den Praeliminarien, wie unlängst mit der Erkennung des Königes von Preußen und Chur-Fürsten von Hanover geschehen, inseriret würde. Solte es aber bey den ehmahls abgefaßten, von dem Könige von Franckreich aber zu schwer geachteten Praeliminar-Puncten sein bewenden haben, und daß dieselben zum Grunde des künfftigen Friedens geleget würden, so kan diese Bedingung auch in der Friedens-Abhandlung selbst geschehen, und diese Clausul dem Instrumento Pacis einverleibet werden. Inzwischen aber ist sehr nöthig, daß die Sache zu Regensburg in motum gebracht, und unter denen geist- und weltlichen alten Fürsten ein rechtes Concert gefasset werde, wie es anzugreiffen, daß man von dem Kayser sowohl als den Chur-Fürsten secundiret, oder zum wenigsten nicht verhindert werde. Den Chur-Fürsten ist ja selbst daran gelegen, daß ihnen dasjenige, was vor jetzo noch difficultiret wird, zugestanden, und ihre Ambassadeurs auch in dem Frantzösischen Hofe mit

der gebührenden Ehren-Bezeigung empfangen werden. Denn ob man schon ihnen nicht verwehret, Legatos cum Charactere hin zu schicken, so machet man doch auf ihre Qualité keine Reflexion, sondern tractiret sie als Envoyés oder Ministres du second Ordre. Jhro Kayserliche Majestät werden hoffentlich auch der Fürsten Suchen portiren helffen, weil ihr Ansehen um desto herrlicher wird, daß sie das Haupt einer Republic sind, deren Glieder von den auswärtigen Potenzen so hoch betrachtet und geehret werden, und daß Sie, nach dem oben angeführten Ausspruche des Kaysers Maximilianus, Königen gebiethen, da andere Könige ihre Herrschafft über Sclaven oder wilde Thiere ausüben.

## Berichtigung.

Lorenz Henniges, der Vater des berühmten Heinrich von Henniges, war nicht, wie S. 7. dieser Beyträge vermuthet worden ist, Kommandant zu Wülzburg, sondern Verwalter des Brandenburg-Anspachischen Stiftamts Wülzburg, welches in der Reichsstadt Weissenburg einen Klosterhof hat. Ersterer lebte noch um das Jahr 1660, wie ich aus Acten zu ersehen Gelegenheit gehabt habe. Heinrich von Henniges legitimirte sich, als Churfürstl. Brandenburgischer Rath, wegen Halberstadt den 19. Apr. 1692; dann als Fürstl. Magdeburgischer Gesandter, im J. 1702. zugleich wegen der Westphälischen Grafen ꝛc.

Im Jahr 1710. (29. Nov.) erhielt er den Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandtschafts-Posten, als geheimer Rath, und starb den 26. Aug. 1711. zu Frankfurt am Mayn. *)

*) Man s. Oertels Verzeichniß der Reichstagsgesandten. Regensburg 1760. 4.

Errata.

# Errata.

| Seite. | Zeile. | |
|---|---|---|
| 25. | 19. | lies Hogislaus. |
| 30. | 23. | — Asinus. |
| 34. | 19. | — viele. |
| 48. | 14. | — compacifcentium. |
| 170. | 1. | — Confessui. |
| 173. | 14. | — Actiones. |
| 189. | 13. | — Num. 6.) und unter diese Nummer gehört auch das unter der vorhergehenden Zeile befindliche Sternchen. |
| 219. | 12. | — Rapiner. |
| 250. | 22. | — Heinrich, an statt Konrad. |
| 279. nach | 19. | — gehört ein Absatz. |
| 346. | 8. | — portollo. |

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Johann Theodor,

Beiträge zum deutschen Staatsrecht, und zur Litteratur desselben Ein Nachtrach zu Pütters Litteratur

Bd.: Erster Band [1. Abteilung]

Nürnberg 1794

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.J.p.o.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11711454-5
VD18 11230517-007